Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 18. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Dinstag, den 12. Januar 1875.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

41. Sitzung des Reichstages. (11. Januar.)

11½ Uhr. Am Tische des Bundesraths Delbrück, v. Kameke, General-Major v. Voigts-Rhetz, Fries u. A.

Die dritte Berathung des Gesetzentwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden wird auf den Wunsch des Präsidenten des Reichskanzleramtes von der heutigen Tagesordnung abgesetzt, nachdem derselbe erklärt hat, daß es dem Bundesrath bisher physisch unmöglich gewesen sei, zu den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen Stellung zu nehmen, daß es dem Hause aber wohl von Wichtigkeit sein werde, vor dem Eintritt in die dritte Berathung des Gesetzes die Stellung des Bundesrathes zu jenen Beschlüssen kennen zu lernen.

Das Haus kann also sofort in die zweite Berathung des Gesetzentwurfs über den Landsturm eintreten, wie er von der Commission, welche die Vorlage der Reichsregierung bekanntlich mehrfach amendirt hat, vorgelegt ist.

Zunächst verliest der Präsident folgenden von den Abgg. Hasselmann, Liebknecht und Reimer eingebrachten Antrag: „Der Reichstag wolle beschließen, den aus den Berathungen der Commission hervorgegangenen Gesetzentwurf als den Grundsätzen der allgemeinen Wehrpflicht widersprechend abzulehnen und den Reichskanzler zu beauftragen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Wehrhaftmachung des gesammten Volkes ausführt und das Volk in Waffen zur Wahrheit macht.“ Der Präsident bemerkt dazu, daß dieser Antrag bei der zweiten Berathung, in der nur über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes, aber nicht über das Gesetz im Ganzen beschlossen wird, nicht zur Abstimmung gebracht werden könne; sollte sich am Schlusse der zweiten Berathung herausstellen, daß sämmtliche Paragraphen des Gesetzes abgelehnt sind, so würde der Antrag in seinem ersten Theile factisch erledigt sein und noch die zweite Hälfte desselben, die Resolution, zur Discussion gestellt werden können. Würden dagegen die einzelnen Paragraphen der Vorlage angenommen werden, so wäre damit der Antrag überhaupt beseitigt.

Zu der von der Commission beschlossenen Fassung des Gesetzes liegt eine Reihe von Abänderungsanträgen seitens der Fortschrittspartei und des Centrums vor, welche durch den Abg. Duncker resp. den Abg. Graf Ballestrem vertreten werden. Die übrigen Fractionen enthalten sich, abgesehen von einem vereinzelten Antrage v. Bonin's zu § 1, der später zurückgezogen wird, jedes weiteren Amendirungsversuches und haben die Majorität zu Gunsten der Commissionsvorschläge unbestritten in Händen, auch wenn, wie es einmal der Fall ist, Centrum und Fortschrittspartei zusammen stimmen.

§ 1 der Vorlage, den die Commission neu eingeschaltet hat, lautet:

„Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht.“

(§ 3 Alinea 2 und § 16 des Gesetzes vom 9. November 1867.)

Zu diesem § 1 liegen folgende Amendements vor:

1) Des Abg. Duncker, den Absatz 1. des § 1 wie folgt zu fassen: „Jeder wehrfähige Deutsche gehört nach seinem Austritt aus der Landwehr bis zum vollendeten 42. Lebensjahre dem Landsturm an. Außerdem besteht der Landsturm aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahrr, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

2) Des Abg. v. Bonin: ebenfalls den ersten Absatz des § 1 wie folgt zu fassen: „Der Landsturm besteht aus allen wehrfähigen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder zum stehenden Heere noch zur Landwehr oder zur Marine eingezogen sind.“

Der Referent Graf Bethusy-Huc erklärt, daß er im Einvernehmen mit dem Präsidenten, abweichend von der sonstigen Praxis, die allgemeinen Fragen, die sich an die Vorlage knüpfen, nicht sofort bei § 1, sondern erst später, nämlich bei § 5, der von der Verwendung des Landsturms handelt, zur Sprache bringen und sich zunächst auf den eingefügten § 1 beschränken werde. Die Commission hielt diese Reproduction der den Landsturm betreffenden §§ 3 Alinea 2 und 16 des Wehrgesetzes vom 9. November 1867 für nothwendig, um den Umfang und die Bedeutung des Landsturmgesetzes klar zu stellen und den im Volke laut gewordenen Besorgnissen und Mißverständnissen bezüglich seiner Tragweite entgegenzutreten. Die Anträge Duncker und v. Bonin bittet der Referent abzulehnen, da der erstere genau dasselbe, wie der Vorschlag der Commission, bezweckt, welcher diesen Zweck mit den authentischen Worten des Wehrgesetzes nur besser erreicht. Der Antrag v. Bonin dagegen faßt den höchst unwahrscheinlichen Fall ins Auge, daß Wehrfähige, die dem stehenden Heere, der Landwehr und der Marine angehören, bei der Einberufung des Landsturmes nicht eingezogen sind.

Abg. Duncker: Mein Amendement will kein bestehendes Recht abändern, sondern nur die gesetzlich geltenden Bestimmungen, welche über den Landsturm an verschiedenen Stellen zerstreut existiren, hier zusammenfassen, um allen Verpflichteten ein klares Bild davon zu geben, ob sie überhaupt verpflichtet sind und wie weit diese Verpflichtung sich erstreckt. Der Herr Referent hat sich Namens der Commission gegen mein Amendement erklärt, obwohl es in dieser Fassung der Commission gar nicht vorgelegen hat. Was den Streit betrifft, ob es besser sei „wehrfähig“ oder „wehrpflichtig“ zu sagen, so halte ich allerdings das erstere für korrekter. Der Referent wies freilich darauf hin, daß Artikel 57 der Reichsverfassung den Ausdruck „wehrpflichtig“ enthält. Die Verfassung giebt aber nur die allgemeine Bestimmung und es ist gerade Aufgabe eines Specialgesetzes, sie näher zu präcisiren; dies geschieht offenbar durch den Ausdruck „wehrfähig“, welcher besagt, daß diese allgemeine Verpflichtung nur besteht für diejenigen, die nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit fähig und im Stande sind, sie zu erfüllen. Mein Amendement würde für das allgemeine Verständniß klar aussprechen, daß jeder wehrfähige Deutsche, nachdem er seine Pflicht im stehenden Heere, in der Reserve und Landwehr erfüllt hat, noch nicht aufgehört hat, für die Wehrhaftigkeit des Landes verpflichtet zu sein, sondern dann noch betreffenden Falls in den Landsturm einzutreten hat. Ich bitte Sie, mein Amendement anzunehmen.

Abg. v. Bonin: Ich weise zunächst darauf hin, daß auch der Artikel 59 der Reichsverfassung, welcher die Bestimmung des Artikel 57 näher ausführt den Ausdruck „wehrfähig“ enthält. Der Zweck meines Amendements ist folgender: Wir haben eine vierjährige Reserve, und die Erfahrung hat gelehrt, daß stets ein Theil davon gar nicht zur Einziehung gelangt. Wird nun der Landsturm nicht in der ganzen Monarchie, sondern nur in einzelnen Theilen einberufen, so kann es sehr leicht vorkommen, daß in diesen Landestheilen sich wehrfähige und wehrpflichtige Deutsche finden, welche zu einer Kategorie des Heeres, nämlich zur Reserve gehören, zu dieser aber nicht eingezogen worden sind. Wenn § 1 der Commissionsfassung angenommen wird, so würde diese Kategorie von der Verpflichtung, dem Landsturm beizutreten, befreit sein und das will mein Amendement verhindern. Ich wünsche, daß alle diejenigen zum Landsturm einberufen werden können, die zu irgend einer Kategorie des Heeres gehören.

Bundes-Commissar v. Voigts-Rhetz: Das Amendement Bonin will diejenigen Leute, die nicht zur Truppe einberufen sind, aber ihrer Verpflichtung nach zur Truppe eingezogen werden können, in den Landsturm einstellen. Ich muß diesem Antrage bestimmt entgegentreten. Es liegt eine große Gefahr darin, Leute, die zufällig durch Verzug in einen anderen Bezirk gekommen sind und die der Reserve noch angehören, zum Landsturm einzuberufen, während sie kurze Zeit darauf als Landwehr oder Reserve in das stehende Heer einzutreten hätten. Wir würden dadurch geradezu gezwungen werden, um für den Ausfall Ersatz zu schaffen, in verstärktem Maßstabe die Landwehr aus den Landsturmpflichtigen zu ergänzen. Ich kann daher nur bitten, dies Amendement unter allen Umständen abzulehnen. Was das Amendement Duncker betrifft, so ist zunächst der Ausdruck „wehrfähig“ technisch für alle Fälle nicht festzustellen, sondern er ist nur praktisch für das stehende Heer durch die §§ 15, 16 und 17 des Reichs-Militärgesetzes specificirt; die hierin enthaltenen Bestimmungen genügen aber für den Landsturm nicht. Es kann beispielsweise ein Einäugiger oder ein Mann mit steifem Fuße, der nach jenen Paragraphen für das stehende Heer dauernd unbrauchbar ist, für den Landsturm unter Umständen außerordentlich brauchbar sein. Ich kann daher nur bitten, es bei den Bestimmungen, wie sie das Kriegsdienstgesetz enthält, bewenden zu lassen, und es im Moment der Einberufung des Landsturms den competenten Behörden zu überlassen, zu entscheiden, wer brauchbar und also „wehrfähig“ ist. Im Uebrigen würde ein besonderes Bedenken gegen die Annahme des Duncker'schen Amendements nicht vorliegen. Da aber der § 1 in der Fassung der Commission das Wünschenswerthe enthält und jedes Mißverständniß ausschließt, kann ich nur empfehlen, den Paragraph in dieser Fassung pure anzunehmen.

Abg. v. Bahl empfiehlt gleichfalls die Annahme des § 1 in der Fassung der Commission. Wie wenig klar gefaßt das Amendement Duncker ist, erhellt schon daraus, daß der erste Absatz desselben den Ausdruck „wehrfähig“, der zweite aber den von ihm selbst für incorrect erklärten Ausdruck „wehrpflichtig“ enthält. Die Bedenklichkeit des Amendements Bonin aber ist nach den Ausführungen des Bundes-Commissars wohl Jedem klar geworden.

Abg. Graf Ballestrem: Ich und meine politischen Freunde haben zu § 1 ein Amendement nicht gestellt, weil wir die große Schwierigkeit erkannten, dasjenige mit klaren und deutlichen Worten auszudrücken, was nach unserer Meinung hier festgestellt werden muß. Gegen die hier von der Commission beschlossene Fassung liegen aber große und schwerwiegende Bedenken vor, die wir wenigstens zur Sprache bringen wollen. Nach dem Absatz 2 dieses Paragraphen soll der Landsturm einberufen werden, wenn ein feindlicher Einfall einen Theil des Reichsgebietes bedroht. Nun ist es ja bekannt, daß bereits vor Ausbruch des Krieges in der Nähe der Grenzen des Landes Truppenzusammenziehungen stattfinden. Soll nun dies schon als eine solche Bedrohung angesehen werden, welche zur Einberufung des Landsturmes im Sinne dieses Paragraphen ermächtigt? Ich kann das nicht zugeben. Aehnlich gestaltet sich die Frage bei der Einschiffung von Truppen einer fremden Macht, durch die unsere Küsten bedroht werden können. So lange unsere sieggewohnte Armee und ihre Heerführer intact dastehen und ein thatsächlicher Angriff noch nicht stattgefunden, kann ich eine derartige Bedrohung nicht für eine solche ansehen, die die Einberufung des Landsturms rechtfertigt Es kann nun ferner der Fall eintreten, daß das Reich von mehreren Seiten zugleich bedroht wird. Ich setze voraus, daß unsere auswärtige Politik so geführt werden wird, daß wir in diesem Falle nicht ohne Alliirte dastehen; ich will wenigstens nicht voraussetzen, daß sie jemals in so unverantwortlicher Weise geführt werde, daß dieser Fall eintritt. Unter Bedrohung im Sinne dieses § 1 würde ich also nur eine wirkliche Betretung des Landes oder aber eine übermächtige Coalition gegen das Reich ansehen können, der wir ohne Alliirte gegenüberstehen. Aber selbst unter den ersten Fall möchte ich einen derartigen Angriff, wie etwa der gegen Saarbrücken im letzten Kriege nicht unter allen Umständen rechnen. Wenn wir nun trotz dieser Ungewißheiten und Bedenken für diesen Paragraphen stimmen, so können wir das nur, wenn in den nächsten Paragraphen, welche die Cautelen festsetzen, möglichst viele solcher Cautelen einführen, damit nicht leichtfertig, sondern nur, wenn eine wirklich dringende Gefahr vorliegt, der große Theil der Familienväter des Landes aufgeboten wird.

Nachdem der Abgeordnete von Maltzahn-Gültz sich kurz für den § 1 der Commissionsfassung ausgesprochen, erklärt Abgeordneter v. Bonin, daß er seinen Antrag, der so wenig Anklang gefunden, zurückziehe.

Abg. Duncker will jetzt in seinem Amendement auch in dem zweiten Absatz an Stelle des Ausdruckes „wehrpflichtig“, „wehrfähig“ setzen; derselbe zieht aber gleich darauf sein Amendement ganz zurück, nachdem der Schluß der Diskussion angenommen wird.

Der Referent Graf Bethusy-Huc hält es mit Berufung auf die bisherige Praxis aller Berichterstatter für sein Recht wie für seine Pflicht über Anträge aus der Mitte des Hauses sich zu äußern, wie er es gegenüber dem des Abgeordneten Duncker gethan hat. Dagegen hat sich Graf Ballestrem weniger auf die Sache eingelassen, als auf Conjunkturen über die Politik des Reiches und auf Vertrauen oder Mißtrauen gegenüber dem Reichskanzler, soweit es sich dabei um die Einberufung des Landsturmes handelt. Sein (des Redners) Vertrauen der Vorlage gegenüber gipfelt darin, daß die Bestimmungen derselben die Einberufung des Landsturmes in die Hand des Kaisers und nicht in die des Grafen Ballestrem legen. (Heiterkeit.)

Graf Ballestrem: Um auf diesen Witz zu antworten, den zu machen der Referent sich für verpflichtet gehalten, erwidere ich, daß ich keineswegs mein Vertrauen zur Reichsregierung, sondern nur die Erwartung ausgesprochen habe, sie werde dies und das thun.

§ 1 der Commissionsfassung wird hierauf fast einstimmig vom Hause angenommen.

An dem § 2 der Vorlage hat die Commission nichts geändert, er lautet: „Das Aufgebot des Landsturmes erfolgt durch kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.“

Zu diesem § 2 beantragt 1) Abg. Duncker den Zusatz: „Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen znnächst zur Einziehnng gelangen.“

2) Abg. Graf Ballestrem mit den Mitgliedern des Centrums den § dahin zu fassen, daß durch kaiserliche Verordnung der territoriale Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

Der Berichterstatter bittet um Ablehnung der Amendements; eine ortsübliche Bekanntmachung sei nicht in allen Fällen möglich, weil es in einem vom Feinde besetzten Lande schwierig, ja unmöglich werden könne, eine Bekanntmachung in der sonst üblichen Form zu erlassen.

Graf Ballestrem wünscht, daß in die Verordnungen auch aufgenommen werde, für welches Territorium der Landsturm aufgeboten werden soll, damit nicht unnöthiger Weise das Aufgebot auch in den Gebietstheilen erfolgt, welche vom Feinde nicht bedroht sind.

Abg. Richter (Hagen): Der Zweck des Vorredners wird durch sein Amendement wohl kaum erreicht, er verschlechtert sogar den Text der Commission, wenn nicht zugleich die Angabe der Altersklassen gefordert wird. Diese Angabe scheint uns nothwendig, weil es sich hier um Leute handelt, die niemals in einem militärischen Verhältniß gestanden haben, also auch eines Aufgebotes nicht gewärtig sind; ähnlich erfolgt ja auch nach § 27 des Reichsmilitärgesetzes ein Aufgebot der Ersatzreserve 2. Klasse nach den Altersklassen, und man hat in der Commission damals denselben Grund angeführt, den ich eben angeführt habe.

General-Major von Voigts-Rhetz: Der Wortlaut des § 27 des Reichs-Militärgesetzes ist allerdings genau derselbe, allein der Unterschied zwischen Ersatzreserve zweiter Klasse und Landsturm ist doch ein bedeutender. Die ortsübliche Bekanntmachung ist in einem vom Feinde überzogenen Lande nicht möglich, aber die Erfahrung hat doch bewiesen, daß es nichts desto weniger möglich ist, Massenaufgebote auf andere als auf die ortsübliche Weise herbeizuführen, durch heimliche Mittheilung u. s. w. In solchem Falle würden die Leute mit diesem Gesetz in der Hand einer anderen als der ortsüblichen Bekanntmachung nicht Folge leisten. Man wird allerdings immer so lange als möglich auf die ortsübliche Bekanntmachung zurückgreifen, weil sie am besten zum Zwecke führt, es muß aber auch, wenn dieses Mittel versagt, im Gesetz ein anderes Mittel offen gelassen werden. Was nun die Angabe der Altersklassen in der Verordnung betrifft, so wird man ja beim Landsturm eben so wie bei der Landwehr die jüngeren Jahrgänge zuerst einziehen.

Abg. Richter (Hagen): Es lassen sich allerdings Fälle denken, wo eine ortsübliche Bekanntmachung nicht ausführbar ist; aber in solchen Fällen wird es wohl überhaupt unmöglich sein, eine kaiserliche Verordnung bekannt zu machen; für solche äußerste Fälle sind überhaupt Gesetzesbestimmungen nicht wohl ausführbar, denn ultra posse, nemo tenetur. Weshalb wir die Altersklassen in der Verordnung bekannt gemacht haben wollen, liegt einfach darin, daß es sich um Leute handelt, die keine militärische Erziehung erhalten haben und also keines Aufgebotes gewärtig sind.

Bundescommissar Major Blume: Wenn in eine Verordnung die Altersklassen aufgenommen und durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntniß gebracht werden sollen, so wird das in manchen Fällen für den Gegner ein Fingerzeig von großem Werthe sein. Uebrigens geht die kaiserliche Verordnung, welche den Landsturm aufbietet und seine Organisation bestimmt, an die betreffenden Landwehrbehörde, die dann erst die betreffenden Altersclassen einzieht. Eine absolute Nothwendigkeit also, die Altersklassen schon in der kaiserlichen Verordnung zu bezeichnen, ist nicht vorhanden.

Nachdem der Referent nochmals die Ablehnung aller Amendements empfohlen, wird § 2 in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen, die Amendements werden abgelehnt.

§ 3 („Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken. Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienste im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden“) wird ohne Debatte angenommen.

§ 4 lautet in der Fassung der Commission: Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militairstrafgesetzen und der Disciplinar-Ordnung unterworfen. Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen.

Graf Ballestrem beantragt das Alinea 1 des § 4 in folgender Fassung anzunehmen: „Nachdem das Aufgebot ergangen ist, sind die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen den Militair-Strafgesetzen und der Disciplinar-Ordnung unterworfen; sie genießen alle Rechte der zu den Fahnen einberufenen Landwehrmänner.“

Abg. Hauck empfiehlt das Amendement des Abg. Grafen Ballestrem, welches die in der Commissionsvorlage enthaltene Gleichstellung des Landsturmes mit der Landwehr ausschließt.

Abg. Hasselmann: Der Landsturm besteht aus Leuten, die einer militairischen Disciplin noch nie unterworfen waren; sie sollen den Militair-Strafgesetzen unterworfen werden und ich glaube, daß dabei sehr leicht Conflicte entstehen. Mit der Strenge der militairischen Strafgesetze sollte man den Landsturm verschonen oder wenigstens für ihn ein milderes Strafwesen einrichten.

General-Major v. Voigts-Rhetz: Den Landsturmpflichtigen sollen nach dem Antrage des Abg. Ballestrem wohl die Rechte, aber nicht die Pflichten der Landwehrmänner übertragen werden; ihre Familien sollen also, sobald der Landsturm aufgeboten wird, aber noch nicht eingezogen ist, schon Unterstützungen erhalten, während der Landwehrmann erst eingezogen sein muß, ehe seine Familie Unterstützung erhält.

§ 4 wird darauf nach dem Vorschlage der Commission angenommen und das Amendement Ballestrem gegen die Stimmen des Centrums und der Fortschrittspartei abgelehnt.

Hinter § 4 beantragt Graf Ballestrem, folgenden § 4a einzuschalten: „Der Landsturm darf, abgesehen von der unmittelbaren Verfolgung eines geschlagenen Feindes, niemals außerhalb der Grenzen des deutschen Reiches und nur ausnahmsweise außerhalb der heimathlichen Provinz zur Verwendung kommen.“

Abg. Graf Ballestrem: Der Landsturm soll unserer Meinung nach nur einen feindlichen Einfall zurückweisen, wir wollen verhüten, daß er nicht zum Offensivkrieg gebraucht wird. Es ist allerdings richtig, daß man nicht immer an der Grenze anhalten kann; wir haben deshalb auch die Verfolgung des Feindes als eine Ausnahme hingestellt.

Abg. v. Bayl: Dieser Zusatzparagraph ist sehr bedenklich: nehmen wir an, daß eine Abtheilung des Landsturmes den Feind bis an die Grenze verfolgt: der Feind zieht Verstärkungen an sich; die Abtheilung des Landsturmes darf keine Verstärkung an sich ziehen, weil sich diese andere Abtheilung nicht in der unmittelbaren Verfolgung des Feindes befinden würde. Oder in einem anderen Fall: Der Landsturm soll sich an der Grenze vertheidigen; diesseits der Grenze ist das Terrain der Vertheidigung ungünstig; eine Meile jenseits ist es vielleicht günstig. Soll nun der Landsturm an seiner Thätigkeit durch dieses Gesetz so sehr behindert werden, daß ihm in solchen Fällen eine vortheilhafte Taktik abgeschnitten wird. Hüten wir uns doch, in ein Gesetz taktische Vorschriften aufzunehmen und überlassen wir das der Stelle, welche das Reich zu vertheidigen hat und schon die nützlichen und nothwendigen Maßregeln treffen wird. (Beifall.)

§ 4a wird hierauf abgelehnt; für denselben stimmt nur das Centrum und der Abgeordnete Hasselmann.

§ 5 lautet nach den Vorschlägen der Commission: „Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Landsturmpflichtigen ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind.

Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.“

Abg. Duncker beantragt 1) das Alinea 1 des § 5 so zu fassen: „Der Landsturm erhält ein besonderes Erkennungszeichen und bei Verwendung gegen den Feind militärische auf Schußweite erkennbare Abzeichen. Er wird auf Grundlage der Landwehrbataillonsbezirke in besondere Abtheilungen formirt;“ 2) die Alinea 2 und 3 des § 5 zu streichen.

Abg. Graf Ballestrem beantragt 1) die gesperrten Worte „in der Regel“ in Alinea 1, 2) die Alinea 2 und 3 ganz zu streichen, für den Fall der Annahme des § 5 aber 3) folgendes Alinea 4 hinzuzufügen: „Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird der Art. 59 der Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 entsprechend modificirt.“ (Art. 59 bestimmt, daß jeder wehrfähige Deutsche 7 Jahre lang dem stehenden Heere und 5 der Landwehr angehört.)

Endlich Abg. Reichensperger (Olpe) in Alinea 2 statt der Worte „aus den Landsturmpflichtigen“ zu setzen: „aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturmes.“

Berichterstatter Graf Bethusy-Huc: Zunächst empfehle ich den Antrag Reichensperger, welcher der Commission allerdings auch nicht vorgelegen hat, als den correcteren Ausdruck und eine verbesserte Redaction ihrer Intentionen dem Hause zur Annahme. Im Uebrigen ist dieser § 5 des Gesetzes sedes materiae und die Angriffe gegen ihn sind von zwei verschiedenen Seiten erfolgt, indem zunächst seine Verfassungsmäßigkeit und sodann seine Nothwendigkeit bestritten worden ist. Die Deductionen gegen seine Verfassungsmäßigkeit, die der Bericht ausführlich wiedergegeben hat, beziehen sich vornehmlich darauf, daß, während früher in dem Gesetze von 1813 der Landsturm einen Theil des Gesammtbegriffs „bewaffnete Macht“ gebildet habe, er im Gesetze von 1867 in ein ganz neues Verhältniß getreten ist. Dort wird im § 3 die gesammte Streitmacht des Vaterlandes eingetheilt in das Heer — welches seinerseits besteht aus dem Heere, Landwehr, Marine und Seewehr als Collectivbegriff — und andererseits aus dem Landsturm, welcher als ein von dem Collectivbegriff „Heer“ getrenntes und gesondertes Ganze angesehen wird. Durch diese Sonderung und durch den § 59 der Verfassung, welcher immer nur von dem „Heere“, von der Verpflichtung des Dienstes „im Heere“ spricht, behaupten diejenigen Herren, welche die Verfassungsmäßigkeit der Einverleibung des Landsturmes in die Landwehr bestreiten, sei ein Novum in der Gesetzgebung geschaffen, und es seien auch diejenigen Bestimmungen, welche im § 14 des Gesetzes vom 9. November 1867 für die verschiedenen Altersklassen des Heeres gegeben seien, nicht übertragbar auf den Landsturm. Die Ergänzung des Heeres aus den Zurückgebliebenen, zu welcher die Regierung berechtigt werden soll, sei in keiner Weise für den Landsturm maßgebend. Die Regierung ihrerseits beruft sich auf diesen Paragraphen als Quelle des ihr zustehenden Rechtes und begründet dies dadurch, daß § 14 des Gesetzes vom 9. November 1867 den scheinbar einschränkenden Wortlaut des Gesetzes vom 3. September 1814, dessen Sinn es im Wesentlichen reproducirt, dadurch abändert, daß es an Stelle der Worte „der Ein- und Austritt aus den einzelnen Kategorien“ die Worte substituirt: „die Dauer der Dienstzeit in den einzelnen Kategorien.“

Sie begründet es ferner aus dem Umstande, daß, wenn wirklich die Zurückgebliebenen nur die Zurückgebliebenen „in der betreffenden verpflichteten Kategorie“ zu bedeuten hätte und die Heerespflichtigen, welche noch nicht zur Aushebung gelangt seien, es zur Heranziehung dieser Kategorie eines besonderen Gesetzes überhaupt nicht bedurft hätte, da die Heranziehung desselben unstreitig in ihrer Befugniß liege. Nicht durchweg ist dieser Ansicht in der

Commission beigetreten; dagegen hat sich eine Ansicht geltend gemacht, aus welcher die unbedingte Verfassungsmäßigkeit dieses Paragraphen für die Majorität als erwiesen angenommen werden mußte. Diese Ansicht bestand darin, daß weder das Gesetz vom Jahre 1867 noch die späteren gesetzlichen Bestimmungen eine Definition des Landsturms gegeben haben; für diese Definition müsse deshalb die frühere Gesetzgebung gelten. Nun ließe sich zwar nicht leugnen, daß die Verordnungen vom 21. April, 17. Juli und 7. August des Jahres 1813, sowie vom 15. Mai 1815 einen gewissen Geist landgesessenen Freischaarenthums athmeten, welchen das gegenwärtige Gesetz dem nicht neu zu schaffenden, aber neu zu organisirenden Landsturm nicht beilegt. In diesem landgesessenen Freischaarengeist sei aber keineswegs der Begriff des damaligen Landsturms zu suchen, sondern vielmehr dem Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, welcher dahin geht, die Pflichten der davon Betroffenen zu regeln, dahin aufzufassen, daß die gesetzlich geregelte Verpflichtung des Landsturms von damals maßgebend sein müsse für den Begriff, welcher diesem Worte beizumessen sei. Nun habe aber die Verordnung vom 21. April 1814 in ihren §§ 3, 9 und 11 ganz ausdrücklich die Voraussetzung enthalten, daß der Landsturm zur Ergänzung des stehenden Heeres einberufen werden kann und mit dem Heere ficht; nach dem § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1813 soll aus den Landstürmern eine Reserve für die Landwehr zu deren Ergänzung gebildet werden.

Der Artikel 61 der Verfassung überträgt alle früheren preußischen Gesetze, zu denen auch die eben verlesenen gehören, auf den norddeutschen Bund und auf das Reich. Unter den neueren Gesetzen steht in erster Linie das Wehrgesetz vom 9. November 1867, welches den Landsturm unverändert aufnimmt, und somit auch auf das Reich überträgt. Es schien deshalb der Commission nicht verfassungswidrig, den Landsturm mit der Landwehr möglicherweise zu verschmelzen; es lag aber nicht in der Absicht, diese Verschmelzung als die Regel abzustellen. Ein Irrthum ist es anzunehmen, daß der Landsturm durch diese Verschmelzung zu einer Landwehr zweiten Aufgebots gemacht wird, vielmehr hat die Reichsregierung ausdrücklich erklärt, daß ein Bedürfniß zu einer solchen Formation zur Zeit nicht vorliege. Der Landsturm unterscheidet sich von der Landwehr zweiten Aufgebotes ganz wesentlich und intensiv dadurch, daß demselben im Frieden keinerlei Verpflichtungen zur Controle oder zu sonstigen Uebungen auferlegt sind, welche die Landwehr zweiten Aufgebotes früheren Datums hatte. Es wird eine Erleichterung für den Landsturm dadurch insofern herbeigeführt werden können, daß unter Umständen die Verschmelzung einzelner Landsturmpflichtigen, die einer Specialwaffe angehören mit den Körperschaften der Landwehr, diese waffen- und widerstandsfähiger machen kann. Es wird also durch das Verbot einer solchen Verschmelzung nicht eine Erleichterung des Landsturms herbeigeführt, sondern unter Umständen in denjenigen Ausnahmefällen, wo überhaupt von der Bestimmung mit Nutzen Gebrauch gemacht werden könnte, eine Gefährdung des Vaterlandes verbunden mit einer Erschwerung der auf dem Landsturm liegenden Verpflichtung.

Das Amendement Duncker entspricht im Wesentlichen dem Commissionsvorschlage, nur daß er statt der Bedingung, daß in der Regel aus dem Landsturm besondere Truppenkörper zu formiren sind, hier eine Specialbestimmung aufnehmen will, welche in das Organisationsrecht des Kaisers einzugreifen sucht. Auf die Bildung und Organisation hat sich dieses Gesetz nach dem späteren § 6 nicht zu erstrecken. Die Streichung des Alinea 2 würde eben die Disposition über den Landsturm und seine Verschmelzung mit der Landwehr unzuläßig erscheinen lassen und dem Geist des Landsturms, wie er in früherer Zeit bestanden hat und jetzt beibehalten werden soll, alterniren. Die Streichung des Alinea 3 ist ein Antrag, den der Herr Abg. Duncker wohl selbst nicht aufrecht erhalten würde, wenn Alinea 2 stehen bliebe. Dem Antrage des Grafen von Ballestrem muß ich aus demselben Grunde entgegentreten. Der Eventualantrag des letztgenannten Herrn fällt mit der Behauptung, daß die Einstellung des Landsturms in die Landwehr unzuläßig sei. Ich bitte daher, die Anträge der Commission pure anzunehmen.

Abg. Duncker: Mein Amendement bezweckt in seinem ersten Theile den Landsturmpflichtigen ein besonderes Kennzeichen zu verleihen, durch welches sie auch erkennbar sein sollen, wenn sie in die Landwehr eingereiht sind, was vielleicht dahin führen wird, daß sie bei ihrer Verwendung gegen den Feind mehr geschont und auch von diesem besser bedandelt werden. Von viel größerer Tragweite ist allerdings der zweite Theil meines Amendements auf Streichung der beiden letzten Alineas dieses Paragraphen. Die Verfassnng und das Wehrgesetz von 1867 stellt die Dauer der Dienstzeit auf 12 Jahre fest nnd insofern steht die Einstellung von Landsturmpflichtigen in die Landwehr mit beiden in Widerspruch, Wenn man den § 14 des Wehrgesetzes dafür angezogen hat, so halte ich die dabei versuchte Auslegung für unzutreffend. Dieser Paragraph bestimmt nur, daß während der Dauer des Kriegs der Uebertritt aus der Reserve in die Landwehr und der Austritt aus derselben auch beim Eintritte des gesetzlich dafür vorgesehenen Lebensjahres nicht stattfinden soll, daraus folgt aber keineswegs, daß man bei der Einstellung in die Landwehr auf Leute zurückgreifen kann, welche vor dem Kriege aus dieser bereits ausgeschieden waren.

Wir stehen also direct vor einer Neuerung, welche meines Erachtens an der Klippe des Art. 59 der Verfassung scheitern muß, so daß ich es mit dem Grafen Ballestrem für correct halte, für den Fall der Annahme dieser Bestimmung ausdrücklich auszusprechen, daß der Art. 59 dadurch modificirt wird; aber abgesehen von diesen verfassungsmäßigen Bedenken muß ich mich zuvor fragen, ob wirklich ein Bedürfniß zu einer solchen Bestimmung vorhanden ist. Der Referent hat heute die Nothwendigkeit einer Landwehr zweiten Aufgebots entschieden verneint, sollte aber die Regierung anderer Meinung sein, so möge sie dies klar sagen, und sie wird dann auf weniger Widerstand stoßen, als jetzt dem § 5 entgegengesetzt werden muß. Ihre Vertreter haben aber in der Commission erklärt, daß ein solches Bedürfniß zur Zeit höchstens für einige Specialwaffen vorhanden sein würde. Ein Amendement von mir, welches diesen Gedanken der Vorlage anpassen sollte, ist in der Commission abgelehnt worden, weshalb ich verzichte, dasselbe heute wieder aufzunehmen; ich muß mich aber unter diesen Umständen gegen den § 5 der Vorlage ablehnend verhalten. Wenn man darauf hingewiesen hal, daß sein Inhalt gerade der Verordnung von 1813 über den Landsturm entspricht, so darf doch nicht vergessen werden, daß das kleine Preußen damals die äußersten Anstrengungen machte, die Fremdherrschaft abzuschütteln, und außerdem die allgemeine Wehrpflicht eben erst eingeführt worden war, so daß damals nur verhältnißmäßig wenig taugliches Material zu Gebote stand. Damals ließ sich die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm allenfalls rechtfertigen; heute, unter absolut veränderten Verhältnissen kann ich dazu ohne zwingende Gründe nicht meine Zustimmung geben.

Abg. v. Bahl: Ich kann die Richtigkeit der soeben gehörten Dednction nicht zugeben. Wenn in einem Specialgesetze über den Landsturm ausgesprochen wird, daß es zuläßig sein soll, Landsturmpflichtige unter Umständen in der Landwehr zu verwenden, so ist dies mit der Reichsverfassung sehr wohl vereinbar. Gerade von Seiten der Regierungsvertreter wurde auf diese Bestimmung das allergrößte Gewicht gelegt; dieselbe nur für einzelne Waffengattungen, wie Herr Dunker wollte, festzusetzen, erschien bei dem Bedürfniß der gleichmäßigen Behandlung aller Landsturmpflichtigen nicht thunlich. Unter diesen Umständen ließ sich § 5 nicht anders, wie geschehen, normiren. Ich bitte Sie deshalb, demselben in unveränderter Fassung zuzustimmen.

Abg. v. Schorlemer-Alst: Ich verkenne nicht, daß meine Opposition gegen § 5 mir leicht den Vorwurf der Reichsfeindlichkeit, ja sogar social-demokratischer Sympathien eintragen kann und ich schicke darum voraus, daß ich gegen derartige Vorwürfe sehr hart gesotten bin. Der § 5 hat mir eine recht melancholische Betrachtung aufgedrängt. Mir gefiel Anfangs der Styl des restaurirten Reichstagsgebäudes besser, als der des benachbarten Kriegsministeriums, seit aber das Militärbudget hier bewilligt und Angesichts der Thatsache, daß dieser § 5 voraussichtlich ebenfalls durchgehen wird, muß ich doch sagen, daß das Kriegsministerium mir doch besser klappt. Ich bestreite, daß dieser § 5 mit der Reichsverfassung und dem Wehrgesetze von 1867 vereinbar ist, aber wenn dem selbst so wäre, so müßte ich der Majorität, welche diese Bestimmungen der Verfassung und des Wehrgesetzes zugelassen hat, die Verantwortung überlassen für die enorme Belastung des Landes, welche dieser § 5 zur Folge haben wird. Wenn der Landsturm in die Landwehr eingestellt werden kann, so wird man schon in Friedenszeiten für seine Bekleidung und Ausrüstung Sorge zu tragen haben, und falls die Ausgaben dafür nicht etwa schon stillschweigend im Militär-Etat stecken, so werden sie sicher auf den künftigen Budgets erscheinen. Es fällt ferner damit den Gemeinden die schwere Last der Unterhaltungspflicht der Familien der Landsturmpflichtigen meist schon bei Ausbruch des Krieges zu, denn gewiß wird die Voraussetzung eines drohenden feindlichen Einfalls die allerweiteste Auslegung erhalten, so daß z. B. schon bei einer zu befürchtenden Landung der Landsturm einberufen werden wird. Mit der Einstellung in die Landwehr wird dann auch die Dislocirung der Landsturmpflichtigen in entfernte Landestheile erfolgen. Mir fällt dabei das in der Commission vorgeführte Beispiel ein, daß es in einem Kriege nothwendig wird, gleichzeitig gegen Osten und Westen Front zu machen, und nun sofort ein starkes Aufgebot des Landsturms, vielleicht in Höhe von 400,000 Mann erfolgt, welche die Festungsbesatzungen abgeben oder zum Schutze der Küsten dienen sollen.

Den Ausführungen des Abg. v. Bahl gegenüber kann ich nur nachmals auf die ganz zutreffende Beweisführung des Abg. Duncker verweisen. Wenn dieser § 5 mit dem Wehrgesetz vereinbar sein soll, so hätte darin allgemein von der bewaffneten Macht, nicht vom stehenden Heere die Rede sein müssen. Der gegenwärtige Landsturm steht in gar keiner Beziehung zu dem von 1813 und 1814, er muß mit der heutigen Verfassung und den übrigen Reichsgesetzen in Einklang gesetzt werden und die Motive der Regierungsvorlage sprechen es ganz deutlich aus, daß er nichts ist, als eine Landwehr zweiten Aufgebots für die Zeit vom 32. bis 42. Lebensjahre. Das steht allerdings in eigenthümlichem Widerspruch mit einer früheren Aeußerung des Reichskanzlers. Derselbe sagte bei Gelegenheit der Debatte über die Armeeorganisation, Preußen habe einen zu kleinen Leib für seine Rüstung. Nun hat Preußen 1866 einen größeren Leib bekommen, aber auch die Rüstung ist viel größer geworden, und als sich 1870 der Leib abermals vergrößerte, so glaubte man endlich, daß er nun in die alte Rüstung passen und die gewonnene Machtentwickelung eine Erleichterung des Volkes zur Folge haben würde. Statt dessen wird uns jetzt zugemuthet, eine neue Reserve von 200—400,000 Mann zu schaffen. Wir bewegen uns daher immer noch in demselben circulus vitiosus, nur mit dem alleinigen Unterschiede, daß derselbe europäischer Natur geworden ist. Die Nachbaren müssen uns nothgedrungen auf den Weg, den wir eingeschlagen, folgen, und die Folge ist, daß ganz Europa in Waffen starrt und das Genie der Nationen sich erschöpft in Erfindungen zu Kriegszwecken. Dabei gleicht das Militärbudget dem Faß der Danaiden, das nie angefüllt werden kann, während der Säckel der Steuerzahler schließlich erschöpft wird.

Graf Montecuculi war gewiß ein weiser Mann, als er sagte: „Zum Kriegführen gehört erstens Geld, zweitens Geld und drittens Geld." Dann müssen wir aber dafür sorgen, daß wir nicht schon im Frieden unsere finanziellen Kräfte erschöpfen. Die ewige Vermehrung des stehenden Heeres bringt aber außerdem noch eine doppelte Gefahr mit sich, sie kann erstlich einen ehrgeizigen Staatsmann dazu verleiten, statt etwaige Differenzen auf friedlichem Wege auszugleichen, lieber einen frischen, fröhlichen Krieg zu beginnen, und kann zweitens in dem Volke die Hoffnung nähren, daß der nächste Krieg endlich die gewünschte Erleichterung bringt, so daß man sich mit dem Gedanken an einen solchen zu befreunden beginnt. Ich sage das auf die Gefahr hin, daß der Abg. Lasker darin wieder einen der dunklen Wege erkennt, auf denen wir die Reichsregierung zu verdächtigen suchen. Ich meines Theils halte es für keine Verdächtigung, sondern für eine Pflicht des Volksvertreters, derartige Uebelstände offen hervorzuheben, habe aber im Uebrigen nichts dagegen zu erinnern, wenn der Abg. Lasker auch diesmal gegen uns den Parlaments-Stieber spielen will. (Große Unruhe links, Ruf: zur Ordnung.)

Präsident v. Forckenbeck: Ich möchte dem Herrn Redner doch empfehlen, derartige Wendungen möglichst zu vermeiden.

Abg. v. Schorlemer-Alst (fortfahrend): Ich glaube nicht, daß meine Darstellung an Uebertreibung leidet, die Einstellung des Landsturms in die Landwehr wird in der That die von mir geschilderten Folgen haben. Was man für diese Maßregel angeführt hat, kommt schließlich darauf hinaus, daß das Freischaarenthum nicht mehr an der Zeit sei. Aber man will ja gar nicht auf dasselbe verzichten, die Motive der Regierungsvorlage sagen ausdrücklich, daß man auf die Verordnung vom 21. April 1813 nicht verzichten will: „Verwerflich, heißt es darin, wäre ein Act der Gesetzgebung, durch welche in der Nation der Wille gelähmt würde, erforderlichen Falles Alles einzusetzen für die Ehre." An diesem Satze ist mir recht eigentlich klar geworden, was das Gesetz will: eine neue Reserve schaffen für die Landwehr und dann noch außerdem den alten Landsturm beibehalten. Man hofft durch die Organisation des Landsturms im Sinne des § 5 demselben völkerrechtlichen Schutz zu verschaffen. Allein die Beschlüsse des Brüsseler Congresses ergeben eigentlich nichts für diese Annahme. Es heißt dort, die betreffenden Mannschaften sollen auf Schußweite erkennbare Abzeichen tragen. Wir wissen nicht einmal, ob Flinten- oder Kanonenschußweite gemeint ist. Der Congreß hätte sich aber sicherlich weit mehr Anerkennung bei den Völkern erworben, wenn er statt dessen über die Frage der Abrüstung verhandelt hätte. Ich resumire mich dahin: der § 5 wird zur Folge haben: 1) eine erhebliche Vermehrung der activen Armee und damit eine größere Belastung des Volkes, 2) eine Verletzung der Verfassung, und 3) eine Stärkung des Militarismus, den ich im Gegensatz auffasse zu dem Bewußtsein Aller in der Vertheidigung des Vaterlandes die höchste Ehre und Pflicht zu erkennen. Ich erinnere Sie dabei an die schöne Umschrift, welche in unserem Foyer das Medaillon Scharnhorst's schmückt: „Alle Bewohner sind die Vertheidiger des Vaterlandes." Ich warne Sie, es durch Gesetze nicht dahin zu bringen, daß der Satz lauten würde: Alle Bewohner sind gezwungen, die Vertheidiger des Vaterlandes zu sein. (Lebhafter Beifall im Centrum.)

Generalmajor v. Voigts-Rhetz: Dem von dem letzten Herrn Redner gewählten Spruch von Scharnhorst gegenüber möchte ich auf das Gesetz von 1814 verweisen, das an seiner Spitze den Satz stellt: „Die gesetzmäßig organisirte Nation ist der beste und sicherste Schutz für den dauernden Frieden." Hier in diesem Gesetz ist ein weiterer Schritt gethan in der gesetzmäßigen Organisation der Bewaffnung der Nation. Was den rechtlichen und verfassungsmäßigen Standpunkt betrifft, so wird diese Controverse durch die Annahme des Paragraphen überhaupt beendigt werden. Die Auffassung der Regierung ist im Commissionsbericht widerlegt und früher und auch jetzt bestritten worden, zur Aufklärung der Meinungen kann ich nichts mehr anführen; ich werde mich bemühen, etwas zur Beruhigung beizutragen. Dieses Landsturmgesetz soll gewissermaßen, wie man sagt, eine Wiedergeburt des zweiten Aufgebots sein (Abgeordneter Windthorst: Sehr richtig!) Dabei ist man ganz außerordentlich vom richtigen Wege abgegangen. Dieses Landsturmgesetz soll einen Landsturm organisiren, der mit dem zweiten Aufgebot so viel Aehnlichkeit hat, wie Tag und Nacht. Das zweite Aufgebot beruht auf dem Gesetz von 1814, welches die Mannschaften vom 33. bis zum 39. Jahre dazu bestimmte. Es war bis zur Reorganisation eine vollkommen ausgebildete Truppe wie das erste Aufgebot, wurde mit demselben bei Mobilmachungen gleichzeitig einberufen, weil das erste bestimmt war, ins Feld zu rücken, das zweite die festen Plätze zu besetzen. Jetzt haben wir die große Zahl von 293 Ersatzbataillonen, die eine gewisse Anzahl von Reservedivisionen zu bilden und den Rest zur Besetzung von Festungen herzugeben haben. Wir brauchen also kein zweites Aufgebot. Für die Reservedivisionen wollen wir ebenfalls keine landsturmpflichtigen Mannschaften zur Completirung haben. Ich will auseinandersetzen, wie die Completirung bewirkt werden soll. In jedem Armeecorps sind zwei Landwehr-Ersatzbataillone gebildet, in welche die Leute eingestellt werden, die ihrem Lebensalter nach zur Landwehr gehören, aber augenblicklich nicht eingestellt sind, und 600 Mann aus der Ersatzreserve, welche der Landwehr angehören, und aus dieser Zahl werden die im Felde stehenden Truppen durch Nachersatz completirt.

Wenn also hier davon gesprochen ist, der Landsturm solle in außergewöhnlichen Fällen die Landwehr verstärken, so ist darunter nicht zu verstehen, daß aus dem großen Topf, der Landsturmpflichtigen, die übrigens nicht auf 3—400,000 Mann, sondern auf ungefähr 2 Millionen zu berechnen sind, beliebig die Landwehr ergänzt werden soll, sondern man wird aus den Ersatzbataillonen den Ersatz hinschieben, und wenn es die Verhältnisse gestatten, aus den Landwehrdivisionen die Verstärkung jener Bataillone draußen vornehmen, wenn diese Ersatzbataillone erschöpft sind. Wenn man diese Ersatzbataillone schwächen wollte, ohne Ersatz zuzuführen, so würde das militärisch recht unverständig sein. Wir müssen die Bataillone stark erhalten, damit sie für den Fall, daß wir zurückgeworfen werden, im Stande sind, die Vertheidigung zu führen; sie müssen durch Mannschaften verstärkt werden, die kräftig genug sind und noch ausgebildet werden können; denn Rekruten in einer Festung sind weiter Nichts als Massacre, das nichts nützt. Die Befürchtung, daß wir das zweite Aufgebot schwächen wollen, ist ganz hinfällig. Wir wollen, wenn das Vaterland von einer feindlichen Invasion bedroht ist, es vertheidigen, wir wollen uns aber nicht eine Heerde braver, patriotischer, aber unbrauchbarer Leute zusemmentrommeln, die weiter nichts sind als Kanonenfutter, sondern wir wollen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die von Nutzen sind, unter Herausgabe der Waffen aus unseren Depots eine schlagfertige Truppe schaffen, die dem Zwecke dient, und die dem Feinde mindestens so viel Abbruch thut, wie sie selber erleidet (Beifall). Herr Abg. v. Schorlemer-Alst fürchtet, daß das Gesetz eine starke finanzielle Belastung für das Reich zur Folge haben werde. Für diese Behauptung ist er aber jede Spur eines Beweises schuldig geblieben. Ich meine im Gegentheil, durch dieses Gesetz wird das Volk auch nicht um einen Silbergroschen mehr belastet.

Ferner hat Herr Abg. v. Schorlemer geglaubt, wir werden sofort im Momente der Mobilmachung den Landsturm aufbieten. Das wird jedoch nicht geschehen, weil dazu gar kein Bedürfniß vorliegt. Wir sind nach Annahme des Militärorganisationsgesetzes auf lange mit allen Mannschaften versehen, wie wir sie brauchen. Der einzige Fleck, wo wir sie noch nicht haben, weil die Reorganisation noch eine junge ist, ist die Spezialwaffe. Nur da ist jetzt schon ein Bedürfniß vorhanden, wohl aber kann künftig, wenn ein Krieg, was sich nicht voraussehen läßt, einmal nicht 7 Tage, oder 7 Monate, sondern zwei, drei Jahre dauern sollte, so werden wir vielleicht in dem späteren Stadium des Krieges zu dem Landsturme greifen müssen. Und wenn man sagt, da man nur im Nothfalle zum Landsturme greifen wolle, so brauche man denselben jetzt nicht schon zu organisiren, da die Noth noch gar nicht vorhanden ist, so erwidere ich: Weiser ist es doch, vorzusehen und das Gesetz zu machen, ehe die Noth eingetreten ist, damit im Falle der Noth sofortige Hilfe bereit ist. Herr Abg. v. Schorlemer-Alst hat ferner davon gesprochen daß ganz Europa in Waffen starren werde. M. H., wir thun den letzten Schritt. England hat eine wohlorganisirte Miliz geschaffen, Frankreich eine 20jährige Dienstzeit angenommen und ist damit beschäftigt, neben der Feldarmee eine correspondirende große Territorialarmee zu organisiren und auch Rußland hat seine Landwehr vollkommen organisirt und wir werden Niemanden induziren, dieses Gesetzes wegen, weitere Schritte zu thun. Ich berichtige noch die Bemerkung des Herrn Abg. v. Schorlemer, die Brüsseler Conferenz habe sich mit Erkennungszeichen, die auf Schußweite erkennbar wären, beschäftigt, dahin, daß nur von Erkennungszeichen die Rede gewesen ist, die „auf gewisse Entfernungen" erkennbar wären. Wir haben hier den Ausdruck „auf Schußweite gebraucht, weil er ein landläufiger ist. Ferner hat Herr Abg. von Schorlemer hervorgehoben, daß in der Hand eines kühnen Staatsmannes dieses Landsturmgesetz eine so formidable Armee herbeizuführen im Stande wäre, daß es ihn verleiten würde, eine äußerst offensive Politik zu treiben.

Ich will dem Landsturm alle Ehre angedeihen lassen, ich hoffe sehr viel von ihm, wenn er richtig organisirt und richtig verwendet und im richtigen Moment verwendet wird; aber um eine offensive Politik zu treiben, dazu ist er nicht geeignet. (Heiterkeit, Bravo!) Eine Vermehrung des activen Heeresstandes involvirt die Organisirung des Landsturms ebenfalls nicht. Was den „Militarismus" anbetrifft, von dem der Herr Abg. von Schorlemer gesprochen, so kann ich davon absehen. Durch eine vom Reich durch seine gesetzlichen Factoren wohl geordnete Organisation ist eben ein Gesetzeszustand, kein Militarismus entstanden. Ich bitte Sie aber nicht blos die Anträge des Herrn Abg. Ballestrem, sondern auch die des Abg. Duncker abzulehnen. Im Jahre 1813 hat man die Landwehr und den Landsturm geschaffen und beiden dasselbe Erkennungszeichen gegeben, nämlich das Kreuz. Ich weiß nicht, aus welchem Grunde man jetzt dem Landsturm noch ein besonderes Erkennungszeichen geben soll, um ihn nur ja von der Landwehr zu unterscheiden. Wenn ferner die Besatzungsbataillone in den Festungen geschwächt sind und deshalb Verstärkungen aus dem Landsturme genommen werden müssen, so wäre es doch offenbar nicht gut, diese Verstärkungen wie Herr Abg. Duncker will, in besonderen Cadres zu formiren und sie ohne Officiere, ohne weitere Organisation in die betreffende Festung hineinzulegen. Der Landsturm ist recht eigentlich da, um das Land im letzten Moment zu vertheidigen. Wenn nun in den festen Plätzen der Landsturm herangezogen ist, warum soll er denn nicht die Vertheidigung mit dem betreffenden Truppentheil machen, warum soll er besonders formirt sein? Wird ihm dadurch eine Unbill zugefügt? Ganz gewiß nicht.

Nehmen Sie aber einmal an: Sie haben Artilleriecompagnien und Landsturm in der Festung. Dort können Sie die Leute ganz vortrefflich verwenden. Artillerieoffiziere haben Sie nicht und nun nehmen Sie diese Leute in andere Abtheilungen. Dort werden sie ohne Nutzen zu Schanden geschossen und nichts nützen, denn ohne Leitung ist Artillerielandsturm nicht zu gebrauchen. Sie machen also möglicherweise den Dienst dieser Leute unnütz und setzen ihr Leben und ihre Existenz auf das Spiel. Ich kann nur dringend bitten, den § 5 nach den Commissionsbeschlüssen anzunehmen, denn wir haben beim besten Willen nichts besseres zu bieten vermocht. Herr v. Schorlemer hat dann noch die „Verwendung" besonders betont und einen absonderlichen Sinn hineinlegen wollen. Das muß ich zurückweisen. Es liegt wiederum in der gesunden militärischen Vernunft, daß man die Leute für die Zwecke, wozu man sie nöthig hat, auch heraussuchen muß. Ich frage: würde es wohl zu verantworten sein, für einen Moment, wo man vielleicht in 48 Stunden das Gewehr in die Hand nehmen und sich schlagen muß, alte Ersatzreservisten, die nie ein Gewehr in der Hand gehabt haben, herauszuwählen und für nichts und wieder nichts aus ihren heimathlichen Verhältnissen herauszureißen? Gewiß nicht. Man wird in solchem Momente auf ausgebildete Mannschaften zurückgreifen. Wenn es sich aber darum handelt, zu Schanzarbeiten und anderen Diensten Leute herauszunehmen, dann würde es höchst unverständig sein, alte Leute, weil sie gedient haben, herauszunehmen, also pure die alten Arbeitskräfte. Es liegt keineswegs in der Absicht, hier eine Prägravation der schon gedienten Leute über daß Maß des unbedingt nothwendigen eintreten zu lassen. Ich kann nur bitten, daß Sie die Amendements ablehnen und die Anträge Ihrer Commission zu den Ihrigen machen. (Bravo!)

Abg. von Treitschke: Ich kann dem Herrn Abg. von Schorlemer die beruhigende Versicherung geben: den nicht mehr ganz ungewöhnlichen Vorwurf der Reichsfeindlichkeit soll er aus meinem Munde nicht hören, dagegen einen andern an ihn und seine Freunde gerichteten Vorwurf, den ich mit den eigenen Worten jener Herren begründen kann. Die Herren haben sich allmälig in ein so intensives Mißtrauen gegen den augenblicklichen Leiter der Reichspolitik hineingearbeitet, daß sie gar nicht mehr im Stande sind, die auswärtige Politik unseres Reiches zu sehen, wie sie ist. Die Herren sehen Gespenster überall am Himmel der deutschen Diplomatie; sie haben die unbestimmte Vorstellung, daß ein rastloser Ehrgeiz in unserem Cabinette arbeitet, der sich gar nicht genug thun kann, dem Moloch des modernen Kriegsgottes immer neue Opfer an Geld und Menschen darzubringen. Von diesem Standpunkte aus ist es mir allein erklärlich, wie aus der Mitte des Hauses so lebhafte Vorwürfe erhoben worden sind gegen ein Gesetz, das ich für das harmloseste und unbedeutendste der Militärgesetze, welche wir im Laufe der letzten Jahre berathen haben. Da ich dieses Mißtrauen gegen die Reichspolitik nicht theile, da ich nach dem Ergebnisse des Processes Arnim annehme, daß auch in der öffentlichen Meinung über den feindlichen Charakter unserer Staatskunst kein Zweifel sein kann, so darf ich es wohl aussprechen, ich stehe kühl bis ans Herz hinan diesem Gesetze gegenüber, wie ich auch dessen Einbringen im letzten Frühjahre nicht gewünscht habe. Ich glaube, daß nach Annahme dieses Gesetzes der Zustand der deutschen Wehrkraft ungefähr derselbe sein wird, wie er war, dies ist auch offenbar die Ansicht der verbündeten Regierungen gewesen. Der vorletzte Herr Redner scheint ganz vergessen zu haben, wie dies Gesetz entstanden ist.

Sind es etwa die Regierungen gewesen, welche zu diesem Gesetze die Initiative ergriffen haben, um durch ein neues Aufgebot deutscher Mannschaften den Nachbaren zu imponiren? Nein, wir waren es und gerade auch die Gegner der gegenwärtigen Reichsregierung waren es, welche den Antrag stellten, daß ein Gesetz über den Landsturm eingebracht werden solle die Motive zu dem Gesetze sagen buchstäblich die Wahrheit: die Regierung hat das Gesetz nur eingebracht aus constitutioneller Gewissenhaftigkeit, um einer Aufforderung des Reichstages nachzukommen. Es kann also von dem Vorwurf des kriegerischen Eifers und dergleichen gar nicht die Rede sein. Ich habe, wie gesagt, die Einbringung dieses Gesetzes als vollständig überflüssig und an dem Bestehenden nichts Wesentliches ändernd nicht gewünscht, nun aber, nachdem einmal das Gesetz vorliegt, halte ich die Annahme desselben für nothwendig schon deshalb, damit nicht der Schein entstehe, als ob wir der Regierung mit irgend welchem Mißtrauen entgegenkämen: die vorgedachten Rechtsbedenken gegen § 5 scheinen mir zu viel zu beweisen; denn entweder in der ganze Landsturm verfassungswidrig oder auch dieser § 5 widerspricht der Verfassung nicht. Man hat bei Feststellung der Verfassung den normalen Zustand zum Ausgang genommen und darum bestimmt, die Wehrpflicht soll so und so lange dauern, für abnorme Fälle, in denen nicht eine wirkliche Wehrpflicht des Bürgers, die an jedem Tage und Jahre controlirt wird, eintritt, sondern eine außerordentliche Kriegsleistung, hat man keine Bestimmung getroffen und so ist das Seltsame geschehen, daß eine zu Recht bestehende altpreußische Institution in der Verfassung selber nicht erwähnt wurde.

Gleichwohl ist nach der Verfassung selber die Gesammtheit der alten preußischen militairischen Institutionen auf das neue Reich übergegangen. Wie stellen sich denn die Herren unsere rechtliche Lage vor, wenn etwa das Landsturmgesetz nicht zu Stande käme. Das Ergebniß wäre einfach dies: der Landsturm ist nach dem Gesetze von November 1867 rechtlich vorhanden; käme der Feind in das Land und sähe sich die Regierung genöthigt, an ihre letzten militairischen Hülfsmittel zu appelliren, so müßte doch der Landsturm einberufen werden und dies kann doch eben nichts anderes sein als jener preußische Landsturm von 1813 mit einigen Aenderungen, also jener Landsturm, der nach dem Gesetz dazu dienen mußte, die Landwehr im Nothfall zu complettiren. Das wäre die Lage, wenn wir dies Gesetz nicht beschlössen. Es ist also von irgend welcher Auflegung neuer Verpflichtungen gar nicht die Rede. Die Absicht dieses Gesetzes ist lediglich, Zweifel zu beseitigen, einer möglichen Willkühr von Seiten der militairischen Behörden vorzubeugen, und weiter halte ich es für practisch, rein undurchführbar, wenn man durch noch mehr Klauseln, als sie in diesem § 5 angenommen sind, die freie Hand der Regierung im Falle der äußersten Noth beschränken wollte. Es hat mir einen tragikomischen Eindruck gemacht, wenn der Abg. v. Schorlemer mitten hier im ruhigen behaglichen Saale von den schweren Opfern, welche die Landsturmspflicht dem Bürger auferlege, redete. Vor uns liegt ein Gesetz, von dem wir alle hoffen und die meisten wohl auch zuversichtlich glauben, daß wir sein Inslebentreten bei unseren Lebzeiten niemals sehen werden. Seit mehr denn zwei Generationen sind so ungeheure Forderungen an die kriegerischen Leistungen der Nation niemals gestellt worden. Für jenen Fall der äußersten Noth aber, wenn der Bürger Alles an Alles setzen muß, ist es ganz und gar vergeblich, einige Klauseln aufzustellen, die dann unfehlbar mit Füßen getreten werden.

Mir macht dies den Eindruck, wie etwa jener Armeebefehl, der einst in

Kur-Hannover von einer sorgsamen Regierung erlassen wurde und den Soldaten anempfahl, das Bajonnet mit Moderation zu gebrauchen. Das sind solche Befehle der Vorsicht, der Behutsamkeit, die im Falle des eisernen Krieges von den rechten Soldaten einfach weggeworfen werden. So aber stünde es, wenn wir etwas anderes beschlössen, wenn wir eine noch größere Beschränkung der Regierung feststellten, als sie im § 5 ausgesprochen ist. Keine Macht der Welt wird, wenn der Feind mitten im Lande steht, einen kräftigen General verhindern, seine incompleten Landwehrbataillone aus dem Landsturm, den er gerade zur Hand hat, zu ergänzen. Die Weite der Competenz, welche ausgesprochen ist in den Worten, daß der Landsturm „in der Regel" in besonderen Abtheilungen eingeordnet sein soll, diese weite, unbestimmte Fassung ergiebt sich aus der Natur der Dinge. Man wollte das Unmögliche nicht verlangen angesichts der unberechenbaren Wechselfälle des Krieges. Und so kann ich nur noch einmal sagen, daß ich in diesem Gesetze eine wesentliche Verstärkung unserer Wehrkraft ganz und gar nicht erblicke und in jener populären Agitation gegen die angebliche hohe Belastung, die dieses Gesetz herbeiführen soll, nichts anderes sehen kann, als ein ungeheures Mißverständniß. Mir machen die Klageworte der uns vorliegenden Petitionen über die neue Belastung des Steuersäckels ungefähr denselben unverständlichen Eindruck, wie die Behauptung des Abgeordneten v. Schorlemer, daß nach Scharnhorst's Worten der Bürger zwar ein geborener, aber nicht ein gezwungener Vertheidiger des Vaterlandes sei. Scharnhorst sagte, daß jeder Bürger ein geborener Vertheidiger des Vaterlandes sei. Das aber bedeutet: jeder Bürger ist durch seine Geburt verpflichtet, dem Staate mit den Waffen zu dienen und wenn er nicht aus Patriotismus seine Bürgerpflicht von selber erfüllt, so wird er dazu gezwungen. (Sehr richtig!)

Ganz dieselbe Begriffsverwirrung finde ich in allen Amendements zu diesem Gesetz. Weil aber in der socialistischen und ultramontanen Presse behauptet worden ist, es solle dem Volke von Neuem eine schwere Last auferlegt werden, und man das Gesetz zu einem großen politischen Ereignisse aufgebauscht hat, so ist es dem Auslande gegenüber unsere Pflicht, ohne zu weit getriebenen formalistischen Bedenken der Regierung entgegenzukommen. Wir müssen dem Auslande gegenüber auch den Schein vermeiden, als ob wir nur im Entferntesten das erkünstelte Mißtrauen fremder Mächte und einzelner einheimischer Parteien gegenüber den ehrlichen friedlichen Absichten der Reichsregierung theilten. Weil wir dieses Mißtrauen nicht haben, sondern der Zuversicht leben, es werde diese letzte Aufforderung an die deutsche Wehrkraft nur ergehen in den Tagen der höchsten Noth, wo kein Patriot dem Rufe des Vaterlands sich versagt, weil wir dies Vertrauen haben zu der gegenwärtigen Regierung, darum bitte ich Sie, für den § 5 in der Fassung der Commissionsbeschlüsse zu stimmen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Reichensperger (Olpe): Ich fühle kein Bedürfniß, die neuen Lasten zu charakterisiren, die dem Lande durch das Gesetz auferlegt werden: daß dieselben aber doch in der That nicht so geringfügig sind, als dies der Vorredner annimmt, scheint mir unzweifelhaft. Bei dem vorliegenden Paragraphen muß ich die Anschauung derjenigen theilen, die den Absatz 2 für verfassungsmäßig nicht zuläßig halten, jedoch mache ich einer Einschränkung der Artikel 59 der Reichsverfassung bestimmt, daß jeder wehrfähige Deutsche 7 Jahre dem stehenden Heere angehört und sodann noch 5 Jahre der Landwehr. Daraus folgt unzweideutig, daß ein Landwehrmann, der wirklich 5 Jahre in der Landwehr gedient hat, fernerhin verfassungsmäßig nicht nochmals zur Landwehr eingezogen werden darf, auch wenn er später noch zum Aufgebot des Landsturms gehört. Ich beschränke also die verfassungsmäßige Unzuläßigkeit auf diejenigen Mannschaften, die bereits 5 Jahre faktisch in der Landwehr gedient haben, bei denjenigen Mannschaften aber, die noch gar nicht gedient haben, erkenne ich einen verfassungsmäßigen Hinderungsgrund, sie in die Landwehr einzustellen, nicht an. Nun werden allerdings die verbündeten Regierungen unzweilelhaft immer gerade auf die gedienten, als die besten Mannschaften zurückgreifen, es wird also diese der vorliegende Paragraph in erster Linie treffen, und ich begreife gar nicht, wie der Reichstag so leicht darüber hinweg gehen kann, diese Leute ohne den Schutz zu lassen, den ihnen der Artikel 59 der Reichsverfassung ganz klar und ausdrücklich gewährt. Sie können doch unmöglich einen Paragraphen beschließen wollen, der einer Bestimmung der Verfassung diametral widerspricht, ohne dabei zu sagen, die betreffende Bestimmung der Verfassung wird aufgehoben resp. modificirt. — Was mein Amendement anbetrifft, so ist dasselbe lediglich redactioneller Natur und will nur verwirklichen, was die ursprüngliche Regierungsvorlage in ihrem § 3 vorschlug.

Bei der Abstimmung über Alinea 1 des § 5 werden die Anträge Duncker und Graf Ballestrem gegen die Fortschrittspartei und das Centrum, welche bezüglich beider Anträge zusammen stimmen, abgelehnt, und Alinea 1 in der Fassung der Commission mit der Majorität angenommen, welche die übrigen Fractionen des Hauses nach Abzug des Centrums, der Fortschrittspartei und der Polen bilden. Einstimmig wird die von Reichensperger (Olpe) vorgeschlagene redactionelle Verbesserung zu Alinea 2 genehmigt, die Anträge Dunckers und des Grafen Ballestrem auf Streichung der Alinea 2 und 3 werden gegen dieselbe Majorität, die das erste Alinea nicht amendiren ließ, abgelehnt, desgleichen die eventuelle Zusatzbestimmung des Grafen Ballestrem und der § 5 der Commission mit der erwähnten Verbesserung in Alinea 2 in namentlicher Abstimmung mit 176 gegen 104 Stimmen angenommen. Mit der Minorität stimmen Sonnemann und Hasselmann.

Ohne Debatte wird § 6 angenommen: „Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Controle oder Uebung unterworfen werden."

Zu § 7 „(Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.)" beantragt Graf Ballestrem den ersten Satz so zu fassen: sobald der feindliche Einfall zurückgewiesen ist, erfolgt die Auflösung des Landsturms durch kaiserliche Verordnung. Der Antrag wird abgelehnt und § 7 der Commission genehmigt.

§ 8 („Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser") wird unverändert genehmigt, die von Graf Ballestrem vorgeschlagene Fassung: ... werden durch Kaiserliche Verordnung erlassen", wird abgelehnt.

Dem § 9 („Gegenwärtiges Gesetz kommt in Baiern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 unter III. § 5 zur Anwendung. Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer keine Anwendung (§ 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872") beantragt Abg. Reichensperger (Olpe) den Zusatz beizufügen: „Alle älteren Gesetze und Verordnungen über den Landsturm sind aufgehoben."

Nachdem der Antragsteller ausführlich begründet und Abg. v. Schulte auf die Ungenauigkeit in der Fassung des § 9 aufmerksam gemacht hat, der von den vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringern spricht, das angezogene Gesetz aber von Angehörigen Elsaß-Lothringens, wird § 9 unverändert genehmigt.

Der Referent berichtet schließlich noch über Petitionen, die sich auf das Landsturmgesetz beziehen und ist damit die zweite Berathung desselben geschlossen. Das Ergebniß ist die unveränderte Annahme der Beschlüsse der Commission mit einer kleinen Verbesserung in der Redaction des § 5 Al. 2.

Um 4½ Uhr vertagt sich das Haus bis Dinstag 11 Uhr. (Antrag Taczanowski, Civilehe.)

⊙ **Berlin**, 11. Januar. [Die Ministerkrisis. — Der Arnim'sche Proceß. — Personalien. — Aus Rußland.] Die Aufmerksamkeit der politischen Kreise ist in diesen Tagen in hohem Maße auf die Pariser Ministerkrisis gerichtet, nicht weil man an dieser oder jener Lösung hier ein Interesse hätte, sondern wegen der augenscheinlich steigenden Schwierigkeit irgend einer hoffnungsvollen Lösung. Es scheint, daß sich keine Staatsmänner finden, die sich den Schwierigkeiten der parlamentarischen Situation gegenüber gewachsen glauben. Wenn der Marschall selbst sich mit Rücksicht auf die unbedingte Dauer seines Mandats über diese Schwierigkeiten hinwegsetzen zu können meint, so ist es doch etwas Anderes für die Minister, welche täglich der Nationalversammlung gegenüberstehen sollen, in welcher sie absolut keine Majorität finden können, wenigstens keine, die eine Bürgschaft für den nächsten Tag gewährt. Durch das Septennat ohne Majorität in einer permanenten und souveränen Nationalversammlung ist, wie es scheint für Frankreich das geschaffen, was Fürst Bismarck einst mit dem Worte bezeichnete: „Den Conflict zu einer dauernden Institution machen." — Glücklicher Weise ist Deutschland in der Lage, die Vorgänge in Frankreich lediglich vom pathologischen Standpunkte zu betrachten. — Die Berechnungen in Bezug auf den Termin des Arnim'schen Processes sind wohl voreilig. Nächst der vierwöchentlichen Frist zur Begründung der Appellationen ist in Berechnung zu ziehen, daß nachher jede Partei wiederum einige Wochen zur schriftlichen Beantwortung der Appellationsschrift der anderen Partei erhält, und dann erst der Referent an die Sache näher herantreten kann, von wo bis zur öffentlichen Verhandlung immer noch einige Wochen vergehen. — Der Staatssecretär im Auswärtigen Amt, von Bülow, ist seit einigen Tagen unpäßlich. Aus diesem Grunde hat die Vorstellung des peruanischen Gesandten beim Kaiser durch Herrn von Philippsborn stattgefunden. — Der Regierungsrath Steffani vom Finanzdirectorium zu Hannover ist zum Ober-Regierungs-Rath der Finanz-Abtheilung in Bromberg für den als Präsidenten nach Sigmaringen berufenen Graff ernannt. — Einer amtlichen Mittheilung zufolge ist das Visa einer russischen Mission oder Consulats-Behörde für Pässe, welche die in Rußland bereits sich aufhaltenden Deutschen dorthin nachgesandt erhalten, zum Zweck des Aufenthaltes daselbst mit erforderlich. Vielmehr ist ein solches Visa nur für diejenigen Personen, welche nach Rußland reisen, zum Ueberschreiten der Grenze nöthig. Selbstverständlich müssen aber auch die in Rußland wohnenden Deutschen, wenn sie von etwaigen Reisen nach Rußland zurückkehren, behufs Ueberschreitung der Grenze ihre Pässe mit dem Visa eines russischen diplomatischen oder consularischen Vertreters im Auslande versehen lassen. Durch eine Verfügung des Ministers des Innern sind nun die Provinzial-Regierungen veranlaßt worden, diese Bestimmungen zur Kenntniß der Behörden und des Publikums zu bringen.

Kiel, 11. Jan. [Marine.] Der „Kieler Ztg." zufolge wird die Indienststellung der Fregatte „Niobe" zum Zweck der Ausbildung der Cadetten im April stattfinden. Zu derselben Zeit wird sich die Glattdeck-Corvette „Medusa" zur Ausbildung der Schiffsjungen in das mittelländische Meer begeben. Die Briggs „Rover" und „Musquito" und das Kanonenboot „Cyclop" sind für die chinesisch-japanesischen Gewässer bestimmt. Das Kanonenboot „Tiger" und das Linienschiff „Renown" gehen nach Wilhelmshaven. Die Kanonenboote „Drache" und „Delphin" werden Anfangs Mai Vermessungsarbeiten vornehmen. Mitte Mai wird ein Uebungsgeschwader gebildet werden. Im October wird die Corvette „Vineta" mit den Cadetten nach Japan gehen. Zur selben Zeit wird das Kanonenboot „Cornet" das Kanonenboot „Meteor" im mittelländischen Meere ablösen.

Kassel, 11. Januar. [Die Ankunft der Leiche des Kurfürsten von Hessen] hierselbst wird morgen Nachmittag erwartet. Gleichzeitig werden die Mitglieder der kurfürstlichen Familie eintreffen. Die Beisetzung der Leiche in der kurfürstlichen Familiengruft erfolgt unmittelbar nach der Ankunft vom Bahnhofe aus, woselbst der Ober-Präsident und der commandirende General zum Empfange anwesend sein werden. Das 83. Infanterie-Regiment bildet Spalier.

Dresden, 11. Jan. [Der Beerdigung des katholischen Bischofs Forwerk,] welche heute Nachmittag stattgefunden hat, wohnten der Prinz Georg, die Staatsminister und die Gesandten Preußens, Oesterreichs und Baierns bei.

Provinzial-Zeitung.

+ **Breslau**, 12. Januar. [Militärisches.] Se. Excellenz der Commandeur des VI. Armeecorps, General der Cavallerie, v. Tümpling, hat sich gestern nach Carlsruhe in Oberschlesien begeben, um dem Leichenbegängniß des am 8. Januar verstorbenen Mitgliedes des preußischen Herrenhauses und königlich preußischen General der Cavallerie Prinzen Eugen von Würtemberg beizuwohnen. — Eine Deputation des hier garnisonirenden 2. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 11, bestehend aus dem Regiments-Commandeur, Obersten von Klein, dem Hauptmann Ripke und dem Premier-Lieutenant und Adjutanten Baron von Kottwitz hat sich auf Allerhöchsten Befehl gestern nach Prag begeben, um den Begräbnißfeierlichkeiten des daselbst verstorbenen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen beizuwohnen. Bekanntlich war der Kurfürst Chef des 11. Regiments.

[Angekommen]: S. Durchlaucht Georg Viktor, reg. Fürst zu Waldeck u. Pyrmont a. Arolsen. S. Durchlaucht Fried. Wilhelm. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen General-Lieut. a la Suite Sr. Majestät des Königs und Kaisers, a. Koschentin. Ihre Durchlaucht Frau Prinzessin zu Hohenlohe-Ingelfingen a. Schloß Koschentin. Reichsgraf zu Lippe, Rentier, a. Prag. v. Heynitz, Major u. Flügeladjudant, a. Arolsen. (Fremdenbl.)

□ [Kreisobligationen des Kreises Lebus.] Mittelst a. h. Erlasses vom 24. December v. J. wurde im Kreise Lebus die Genehmigung ertheilt, die auf Grund der Privilegien vom 5. April 1869, 15. Januar 1870 und 15. März 1873 ausgestellten 5procentigen Kreisobligationen, soweit dieselben bis jetzt noch nicht zur Ausloosung gekommen sind, im Gesammtbetrage von 434,600 Thaler durch Abstempelung in 4½ procentige umzuwandeln.

μ [Geburten und Mortalität.] Im Laufe der letztverflossenen Woche sind hierorts polizeilich angemeldet worden: Als geboren 91 Kinder männlichen und 83 Kinder weiblichen Geschlechts, zusammen 174 Kinder, wovon 21 außerehelich; als gestorben 58 männliche und 49 weibliche, zusammen 107 Personen incl. 8 todtgeborener Kinder.

Schreiberhau, 9. Januar. [Unglück.] Das äußerst mühselige und gefährliche Herabschleifen des Holzes an den steil abfallenden Abhängen des Gebirges fordert alljährlich Menschenopfer. Aus den meisten Holzschlägen, die sich an den Böschungen der Berge befinden, kann Bau- und Brennholz nur zur Winterzeit, wenn der Schnee die Anlegung und Fahrbarkeit der sogenanten Winterbahnen ermöglicht, herbeigeschafft werden. Bei dieser sauren und gefahrvollen Arbert verunglückte gestern der Holzspalter Mattern von hier; der schwer beladene Schlitten ging hber ihn weg. Heute Mittag starb derselbe an den hierbei erhaltenen Verletzungen. Vor einigen Jahren kam sein Bruder unfern der Unglücksstätte auf ähnliche Weise ums Leben. (G.-A.)

Berlin, 11. Januar. Der gestrige Privatverkehr war bei geringem Umsatz sehr fest. Creditactien 416, 50 à 417, 50 bez. und Br., Franzosen 544, 50 bez. u. Gd., Galizier 111, 30, Lombarden 227, 50 à 228, 00, Nordwestbahn 272, 00, Papierrente 64, 10 ult., Silberrente 69, 10 Cassa, 1860er Loose 114, 50 à 114, 75, Bergisch-Märkische 85, 75 à 86, Köln-Minden 120, 00, Rheinische 127, 50 à 128, 00, Italiener 67, 80, Türken 43, 10 ult., Rumänier 35, 80 à 35, 90 Cassa, Darmstädter Bank 147, 00 Gd., Deutsche Unionbank 74, 75, Disconto-Commandit 168, 50 à 169, 00 excl., Dortm. Union 31, 25, Laurahütte 130, 90 à 131, 00.

Die heutige Börse eröffnete in recht fester Haltung, zu welcher der verhältnißmäßig günstige Ausweis der Preuß. Bank wohl die Basis abgegeben haben mag. Die starke Zunahme der Anlagen der Bank, welche der vorige Ausweis constatirte, war immerhin, obgleich beim Jahresschluß der Geldbegehr in der Regel erweiterte Dimensionen annimmt, einigermaßen überraschend und es konnte daher der gegenwärtige Rückgang der Anlagen nur allseitige Befriedigung erwecken. Die Beruhigung, welche der Bankausweis hervorzurufen geeignet war, wurde noch erhöht durch die seitens der Bankleitung vollzogene Ermäßigung des Bankdiscontos um ein volles Procent. Geld ist im Augenblick durchaus nicht knapp und fanden feinste Briefe am offenen Markte schon zu 3¾ % leicht Unterkommen. Die Börse nahm auch den Anlauf zu einer dem entsprechenden Stimmung, konnte dieselbe aber nicht bis zum Schluß durchführen. Theils beeilte man sich zu sehr Realisationsverkäufe zu effectuiren, theils aber war die Haltung der tonangebenden Bergwerkspapiere derart, daß von hier ausgehend eine intensive Verstimmung sich nach und nach über die ganze Börse ausbreitete. Die internationalen Speculationspapiere notirten zwar die Course mit einer kleinen Avance gegen Sonnabend, können aber doch nicht fest genannt werden, da sie, mit noch höheren Notirungen einsetzend, sich nur in absteigender Richtung bewegten. Oesterr. Creditactien hatten besonders hoch und fest eröffnet. Die Oesterr. Nebenbahnen verkehrten in schwacher Haltung, Galizier u. Oesterr. Nordwestbahn, besonders Elbethalbahn zeigte sich aber beliebt. Auf die lokalen Speculationswerthe hatte die Mattheit der Bergwerkseffecten vornehmlich Einfluß, Gelsenkirchen waren wiederum sehr gedrückt und notiren nicht unbedeutend niedriger. — Disconto-Comm. sehr still und wenig fest, 168, ult. 169—168½, Dortmunder Union 30¾, ult. 31⅛—31, Laurahütte offerirt u. weichend, 129½, ult. 131—128½. Die ausw. Staatsanl. waren mit Ausnahme von 1860er Loosen fest u. in den Coursen unverändert. Oesterr. Renten und Amerikaner vorzugsweise belebt. Preußische und andere deutsche Staatspapiere fest und theilweis auch belebt. Das Geschäft in Eisenbahn-Prioritäten war durchweg fest und lebhaft. Von Preußischen waren 4- und 4½procentige Devisen besser. Breslau-Freiburger J. 98,25, Köln-Mindener VI. 99,10, Potsdamer F. 99,25, Oesterr. Staatsbahn 97,70, ferner Raab-Grazer, Ungarische Nord-Ostbahn, Elbethalbahn und Brest-Grajewo recht beliebt. Auf dem Eisenbahn-Actienmarkte war die Stimmung ruhig, die Rheinisch-westf. Speculations-Devisen wurden rege umgesetzt, Cöln-Mindener und Rheinische zu niedrigerem Course, Bergische behauptet, Anhalter und Hamb. gestiegen, auch Oberschles. fester, Potsdamer gut zu lassen; leichte Bahnen fest, aber still. Bankactien in geringem Verkehr, Englische Wechslerbank, Breslauer Discont besser, desgl. ferner Baseler Bank, Vereinigte Meininger und Hannoversche Bank, Caro Hertel beliebt. Industrie-Papiere wenig fest und still, Bauverein Königstadt weichend, Waesemann besser, Herzfelder Ziegel und Deutsch-Holl. Bauverein begehrt. Montanwerthe matt, nur Harkort, Bochumer, Tarnowitzer und Eschweiler behauptet. Um 2¼ Uhr: Credit 416,50, Franzosen 544, Lombarden 228, Disconto-Commandit 167¾, Dortm. Union 30½, Laura 128. (Bank- u. H.-Z.)

C. **Wien**, 8. Januar. [Wochenbericht I.] Die letzte Woche des abgelaufenen Jahres verbrachte die Börse in vollständiger Lethargie und erst in den letzten 3 Tagen hat diese einer etwas lebhafteren Bewegung Platz gemacht. Daß unmittelbar nach Eintritt einer Coupons-Scadenz die Regsamkeit des Marktes sich vergrößert, ist eine viel zu selbstverständliche Sache, als daß es passend wäre, sie zum Gegenstande klügelnder Betrachtungen zu machen; ich halte es daher nur für meine Aufgabe, die Ausbreitung des Verkehrs rücksichtlich der verschiedenen Effectengattungen zu constatiren und die Natur der vorkommenden Transactionen zu besprechen.

Was diese letzteren betrifft, so kann mit voller Beruhigung gesagt werden, daß an den vorkommenden Käufen die Spekulation nur den allergeringsten Antheil hat, daß wir es hier mit Anlagskäufen von verhältnißmäßig nicht unbedeutender Dimension zu thun haben, und daß an denselben das Ausland und die inländischen Capitalistenkreise gleichmäßig participiren.

Die Speculation, soferne von einer solchen überhaupt noch gesprochen werden kann, befaßt sich nur mit den Actien der drei Institute Creditanstalt, Anglobank und Unionbank. Obwohl nun die Course dieser Papiere sich gebessert haben (Anglo z. B. stiegen von 137 bis 141 um 4 fl.), ist doch die Summe der in Umlauf gelangenden Effecten eine geringe, was sich aus der pecuniären Schwäche der Speculationskreise erklärt. — Die Käufe in Anlagewerthen werden theils von Arbitrageurs, theils von den Wechselstuben effectuirt; und es ist mir genau bekannt, daß die Käufe dieser letzteren zum weitaus größeren Theile nicht für Rechnung von Conto-Inhabern, sondern für Baargeld ausgeführt worden sind. Käufe solcher Qualität wiegen schwerer als Anschaffungen für Zwecke der Speculation und aus diesem Umstande erklärt sich die große Wirkung derselben auf die Stimmung der Börse. Ich meinerseits lege entschieden mehr Gewicht auf die Verbreiterung des Begehrs als auf die Summe der Käufe. Auch von diesem Standpunkt aus betrachtet, sind die Ergebnisse der Woche befriedigend, da sich der Begehr des Anlage suchenden Capitals auf alle Gattungen hierzu geeigneter Effecten und nicht blos wie noch vor Kurzem ausschließlich auf Rente erstreckte.

Daß der Cours der Rente nicht bloß in den Operationen der Creditanstalt, sondern in reellem Bedarfe seine Stütze findet, ergiebt sich aus der Thatsache, daß die im Auslande weniger gangbaren Appoints mit Februar, August Coupons zu gleichem Course wie die Mairente Absatz finden. Silberrente ist ausschließlich in Folge des Begehrs der Wechselstuben um reichlich ein halbes Procent gestiegen; Staatsloose von 1860 und 1864 sind für belgische Rechnung, theihlweise wohl auch für Speculationszwecke begehrt und haben sich um durchschnittlich drei Procent gehoben. Pfandbriefe der Nationalbank und der galizischen Bodencreditanstalt sind in sehr starken Posten aus dem Markte gegangen; Domänenpfandbriefe waren nicht in einer dem Begehr entsprechenden Summe aufzutreiben; die Course der Prioritäts-Obligationen notiren mit wenigen Ausnahmen höher als vor einer Woche; das Entscheidende für die Beurtheilung der Situation scheint darin zu liegen, daß auch die lange abandonnirten Eisenbahn-Actien wieder einer regen Nachfrage begegnen.

Ich nehme hierbei nicht auf die Actien der galizischen Carl-Ludwigsbahn Bezug, obwohl gerade diese in den letzten Tagen sehr lebhaft gehandelt wurden und von 239 bis 243, um volle 4 Gulden stiegen, denn die Beliebtheit dieses Papiers ist keine neue Erscheinung und gerade hier konnte ich weniger reellen Bedarf, als Speculationslust bemerken. Auch die Steigerung der Ferdinands-Nordbahn um sieben Procent ist mir nicht maßgebend; denn für diese war ausschließlich der Wille einer überaus mächtigen Patronanz entscheidend, deren intime Gründe der profanen Welt vorläufig ein Geheimniß geblieben sind; die Börse vermuthet die Absicht einer Neu-Emission von Actien oder Prioritäten, welcher durch die Forcirung des Courses vorgearbeitet werden soll. Zur Erklärung der Besserung des Courses der Elbthal-Actien (Nordwest lit. B.) wird auf die überraschend günstigen Erträgnisse des Ergänzungs-Netzes verwiesen; doch dürften derlei Angaben mit einiger Vorsicht aufzunehmen sein, da sie von einer Seite kommen, welche mit den die Nordwestbahn betreffenden Abmachungen in einer nicht ganz unverfänglichen Verbindung steht, und die Tendenz hat und haben muß, für die Prioritäten jener Bahn Absatz zu finden.

Man braucht aber durchaus nicht auf die eben erwähnten exceptionellen Fälle zu recurriren der Courszettel liefert den Beweis, daß auch andere Eisenbahn-Actien, für welche weder die Speculation noch eine Patronanz thätig ist, Absatz finden, obwohl die Kürzung des Coupons der in ihrer Anlage verfehlten und durch schlechte Leitung discreditirten galizischen Albrechtsbahn und die vom Auslande kommende Opposition gegen den Curs der Nordwestbahn-Actie Litr. A. eine Störung hätten bewirken können. Besondere Aufmerksamkeit verdient das sehr rasche Steigen der Titres für die Dux-Bodenbacher Bahn. Die Käufer für dieses Effect gehören einem Kreise an, welcher durch seine Verbindungen in die Lage gesetzt ist, kommende finanzielle Ereignisse zu — errathen.

Mit dem bisher Gesagten habe ich wahrheitsgetreu jene Thatsachen constatirt, durch welche die Stimmung der hiesigen finanziellen Kreise vortheilhaft influencirt wurde; meine persönlichen Ansichten, welchen ich in meinem letzten Briefe vom 26. December Ausdruck gegeben, finde ich hierdurch in keiner Weise dementirt, denn erstens bleibt noch abzuwarten, ob und inwieweit die bisher sich zeigenden Capitalsanlagen Fortsetzung finden werden, und zweitens ist es eine nicht zu leugnende Thatsache, daß ein großer Theil der Käufe für ausländische Rechnung geht, daher zur Besserung unserer Course beitragen, gewiß aber nicht als Kriterium unserer Verhältnisse dienen kann.

Zum Schlusse einige kurze Daten. Es wird Sie vielleicht interessiren, daß das in Gold verzinsliche Anlehen der Commune Wien auf hiesigem Platze vollständig vergriffen ist; in sämmtlichen Wechselstuben Wiens ist davon kein Vorrath anzutreffen.

Die Finanzverwaltung hat sich des größten Theils der in ihrem Besitz befindlich gewesenen 25,000 Franz Josefs-Actien bereits entäußert. Der Giro- und Kassenverein hat so eben beschlossen, pro 1874 eine Dividende von 14 Gulden oder 7 pCt. des reducirten Actiencapitales zu vertheilen. Die von der Coulisse der Wiener Börse beschlossene Petition wegen Wiedereinführung der separaten Zeichenvergütung im Handel mit Actien wird in Kreisen, welche mit der Börsenleitung Fühlung haben, als vollständig aussichtslos betrachtet.

[Die Staatsbahn und die rumänischen Bahnen.] Man schreibt der „N. Fr. Pr." aus Berlin: In den Beziehungen zwischen der Oesterreichischen Staatsbahn-Gesellschaft und den rumänischen Bahnen ist bis jetzt trotz der neuen gegenseitigen Abmachungen noch keine Aenderung eingetreten. Der auf zwanzig Jahre abgeschlossene Betriebsvertrag vom 12. Januar 1873 ist noch aufrecht und erleidet erst dann eine Modification, wenn die Linie Temesvar-Orsova hergestellt sein wird. Bis dahin werden auch sämmtliche Linien der rumänischen Bahnen, und zwar die Linie Roman-Galatz, Barbosch-Braila-Bukarest die Verbindungsbahn zwischen den zwei Bahnhöfen von Philareteund Tergovisti bei Bukarest, die Linie Chistilla-Pitesti-Slatina und Krajova-Turn-Severin-Verciorova dem öffentlichen Verkehr übergeben sein. Nächstens wird der General-Director der rumänischen Bahnen, Herr Guilloux, nach Wien reisen, um mit Delegirten des Berliner und Wiener Aufsichts-Rathes definitive Maßregeln bezüglich der Reorganisation des Dienstes auf den rumänischen Bahnen zu berathschlagen. Vorläufig erhält die Staatsbahn für die Besorgung des Betriebsdienstes auf den rumänischen Bahnen 75 Francs per Kilometer jährlich. Auch in dieser Richtung wird eine Aenderung stattfinden. Die Betriebsquote wird wegen der andauernden Preissteigerungen ebenfalls vielleicht auf 80 Francs jährlich per Kilometer erhöht werden.

[Berlin-Dresdener Bahn.] Aus Dresden wird gemeldet, daß die Arbeiten an der Berlin-Dresdener Eisenbahn ungeachtet des störenden Winterwetters mit großer Energie gefördert werden und außerordentlich rasch ihrer Vollendung entgegen gehen, so daß jetzt Niemand mehr an der Inbetriebsetzung der Bahn für den bevorstehenden Frühling zweifelt. Die noch übrigen Arbeiten erstrecken sich hauptsächlich auf einige erst spät festgestellte Brücken.

Berliner Börse vom 11. Januar 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	173,95 bz
do. do.	2 M.	3½	172,85 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4½	170 G
Frankf.a.M.100Fl.	2 M.	5	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	6	— —
London 1 Lst.	3 M.	5	20,43,7 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,35 bz
Petersburg 100SR.	3 M.	5½	279,10 bz
Warschau 100SR.	8 T.	5½	282,10 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	182,90 bz
do. do.	2 M.	4½	181,70 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,75 bzG
do. 4%ige.	4	99,50 bz
Staats-Schuldscheine	3½	91 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	133,75 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,30 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101 bz
Pfandbr. Pommersche	3½	86,80 G
Pfandbr. Posensche	4	94,25 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	85,40 G
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	97,70 bz
Rentenbriefe Pommersche	4	97 bz
Rentenbriefe Posensche	4	96,60 bz
Rentenbriefe Preussische	4	97,50 B
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98 B
Rentenbriefe Sächsische	4	98 G
Rentenbriefe Schlesische	4	96,60 bz
Badische Präm.-Anl.	4	119,25 G
Baierische 4% Anleihe	4	120,50 bzG
Cöln-Mind.Prämiensch.	3½	105,15 bz

Kurh. 40 Thlr.-Loose 228 G
Badische 35 Fl.-Loose 124,50 bzG
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,25 bzG
Oldenburger Loose 126,25 G

Louisd. — — d. —	Fremd.Bkn. 99,80 bz
Ducaten — —	Oest. Bkn. 183,40 bz
Sover. — —	do.Silbrgld. 191 bz
Napoleons 16,28 etbz	do. ¼-Guld. 190 G
Imperials — —	Russ.Bkn. 282,60 bz
Dollars 4,19 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'schePartial-Obl.	5	101,60 bzB
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100,60 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95,75 G
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,15 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,40 bzB
do. rückbz. à 110	5	106,40 bz
do. do. do.	4½	99,45 bz
Unk. H. d.Pr.Bd.Crd.-B.	5	102,50 bz
do. III. Em. do.	5	101 bz
Kündb.Hyp.-Schuld.do.	5	99,50 G
Hyp.Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	103 bzB
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	107 B
do. do. II. Em.	5	105 B
do. 5%Pf. rkzlbr.m110	5	102,90 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	93,40 bz
Meininger Präm.-Pfd.	4	100,70 G
Oest. Silberpfandbr.	5½	68,50 G
do. Hyp.Crd.Pfndbr.	5	69 bz
Pfdb.d.Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	87,65 bz
Schles.Bodencr.Pfndbr.	5	100,15 B
do. do.	4½	95 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,50 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	69 bzB

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	69,25 bzB
do. Papierrente	4⅕	64,30-10-15bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	111,50 etbzB
do. Lott.-Anl. v. 60	5	114,70-113,50 bz
do. Credit-Loose	—	345 bz
do. 64er Loose	—	300 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	171,25 bz
do. do. 1866	5	169 bzB
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	90,70 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	86,80 bz
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	69,45 bz
Amerik. 6%Anl. p.1882	6	97,35 G
do. do. p.1885	6	102,80 bzG
do. 5% Anleihe	5	98,75 bz
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	67,90 B
Ital. Tabak-Oblig.	6	99,70 bzG
Raab-Grazer 100Thlr.L.	4	84,75 bz
Rumänische Anleihe	8	105,75 bz
Türkische Anleihe	5	43,50 bzG
Ung.5%St.-Eisenb.-Anl.	5	74,75 etbzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose — —
Türken-Loose 98,90 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	100 B
do. III.v.St.3½g.	3½	83,90 bz
do. do. VI.	4½	99,25 bzB
do. Hess. Nordbahn	5	103,10 bzG
Berlin-Görlitz	5	103 bz
do.	4½	98 bz
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	— —
do. do. G.	4½	99 G
do. do. H.	4½	— —
Cöln-Minden III.	4	93 B
do. do.	4½	100 B
do. IV.	4	94 bz
do. V.	4	93 bzB
Halle-Sorau-Guben	5	98,60 bz
Hannover-Altenbeken	4½	96 G
Märkisch-Posener	5	102,50 B
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,25 G
do. do. II. Ser.	4	95 G
do. do. Obl.I.u.II.	4	97,25 bz
do. do. III. Ser.	4	95,50 bzB
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	85,25 bz
do. C.	4	92,50 G
do. D.	4	92,50 G
do. E.	3½	84,75 bzG
do. F.	4½	101 G
do. G.	4½	99,20 G
do. H.	4½	100,70 bzB
do.	5	103,25 bzG
do. von 1873.	4	91,75 B
do. von 1874.	4½	98,10 G
do. Brieg-Neisse	4½	98,50 G
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,75 B
do.Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	100 etG
do. do. III. Em	4½	100 etG
do. Ndrschl. Zwgb	3½	80 B
Ostpreuss. Südbahn	5	103,75 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,75 G
Chemnitz-Komotau	5	64 B
Dux-Bodenbach	5	83,50 bzG
do. II. Emission	5	72,90 bz
Prag-Dux	fr.	34,20 bzG
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	93,90 bz
do. do. neue	5	92 bzG
Kaschau-Oderberg	5	79,90 bzB
Ung. Nordostbahn	5	66,25 bzG
Ung. Ostbahn	5	62,50 etbzG
Lemberg-Czernowitz	5	70,90 G
do. do. II.	5	79,50 bzB
do. do. III.	5	73 B
Mährische Grenzbahn	5	70 B
Mähr-Schl.Centralbahn	fr.	29 bz
do. neue	fr.	39,50 G
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84,25 bzG
Oesterr.-Französische	3	320,50 bz
do. do. neue	3	312,75 bzG
do. südl. Staatsbahn	3	248,35 bz
do. neue	3	249,35 bzB
do. Obligationen	5	86,80 G
Warschau-Wien II.	5	100 bzB
do. III.	5	98,75 bz
do. IV.	5	98,25 bz

Bank-Discont 5 pCt.
Lombard-Zinzfuss 6 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht	1¼	—	4	33,10 bzG
Berg.-Märkische	3	—	4	86,30-6,50 bz
Berlin-Anhalt	16	—	4	122 bzG
do. Dresden	5	5	5	57,50 bz
Berlin-Görlitz	3	—	4	76,60 bz
Berlin-Hamburg	10	—	4	192 bzG
Berl. Nordbahn	5	0	4	16,25 bzG
Berl.-Postd.-Magd.	4	—	4	86,75 bzG
Berlin-Stettin	10¾	—	4	145 bzB
Böhm. Westbahn	5	5	5	88,40 bzB
Breslau-Freib.	8	—	4	97,80 bz
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8 1/12	—	4	119-18,50 bz
do. neue	5	5	5	107 bzG
Cuxhav. Eisenb.	6	0	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	39,90 bz
Gal.Carl-Ludw.-B.	8,67	—	4	111-10 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	32 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	28 bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	61,30 bz
Kronpr.Rudolphb.	5	5	5	67,10 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	178,50 bz
Märk.-Posener	0	0	4	31,80 bzB
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	96,50 bzB
Magdeb.-Leipzig	14	—	4	239,75 bzB
do. Lit. B.	4	4	4	93,50 bzG
Mainz-Ludwigsh.	9	—	4	120,90 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98,75 B
Oberschl. A. C. D.	13⅗	—	3½	146,20 bz
do. B.	13⅗	—	3½	135 bz
do. neue	—	—	5	— —
Oester.-Fr.-St.-B.	10	—	4	545-544 bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	274-72 bz
Oester.südl.St.-B.	3	—	4	228,50 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	43,80 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6⅔	—	4	115 B
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	68 G
Rheinische	9	—	4	128-27 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	22,55 bzB
Rumän.Eisenbahn	5	—	4	36-35,40 bz
SchweizWestbahn	1⅗	—	4	28 bz
Stargard-Posener	4½	4½	4½	100,90 bz
Thüringer	7¼	—	4	112,25 bz
Warschau-Wien	11	—	4	260 G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	5	5	99,80 bzG
Berlin. Nordbahn	5	0	5	24 bzG
Breslau Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	52,20 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	45 bz
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	— —
Märkisch-Posener	0	0	5	62 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	72 bz
do. Lit. C.	5	5	5	100,60 B
Ostpr. Südbahn	0	0	5	79 bzG
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	9,50 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6⅔	—	5	115,20 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	83,60 bz
Saal-Bahn	5	—	5	52 bzG

Bank-Papiere.

AngloDeutsche Bk	0	—	4	46,50 bz
Allg.Deut.Hand.-G	0	—	4	15 bzG
Berl. Bankverein	5½	—	4	81 bzG
Berl. Kassen-Ver.	29	—	4	275 B
Berl. Handels-Ges.	6½	—	4	118 bz
Berl. Prod.-Makl.B	12¾	—	4	62 G
do.Prod.-u.Hdls.B.	3⅔	—	4	86,25 bzG
Braunschw. Bank	9	—	4	109,90 bzG
Bresl. Disc.-Bank	2½	—	4	86,75 etbzG
do. Hand.u.-Entrp.	5	—	4	73,50 B
Bresl. Maklerbank	0	—	4	76,60 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	—	4	87 G
Bresl. Wechslerb.	0	—	4	76,75 G
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	—	4	77,60 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	—	4	79 B
DanzigerPriv.-Bk.	7¾	—	4	114 G
Darmst. Creditbk.	10	—	4	146,50 etbzG
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	—	4	104 etbzG
Deutsche Bank	4	—	4	86 etbzB
do. Hyp.-B. Berlin	5	—	4	89,40 B
Deutsche Unionsb.	1	—	4	74,75 bzG
Disc.-Com.-A.	14	—	4	168 bz
Genossensch.-Bk.	3	—	4	101,80 bzG
do. junge	3	—	4	103,10 bz
Gwb.Schuster u.C.	0	—	4	66 bz
Goth.Grundcred.B	8	—	4	109 bzG
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	—	4	124 bz
Hannov. Bank	7⅗	—	4	105,25 G
do. Disc.-Bk.	0	—	4	77,75 bzG
Hessische Bank	0	—	4	57 B
Königsb. do.	0	—	4	80,75 G
Lndw.B. Kwilecki	0	—	4	58 G
Leip. Cred.-Anst.	9¾	—	4	151 bz
Luxemburg. Bank	8½	—	4	110,25 G
Magdeburger do.	6 3/10	—	4	108 G
Meininger do.	5	—	4	93,75 bzB
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	49,25 G
Nordd. Bank	10⅘	—	4	143,60 bz
Nordd. Grundcr.B.	7¼	—	4	105 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	68 B
Oest. Cred.-Actien	5⅗	—	4	418,50-17 bz
Ostdeutsche Bank	4	—	4	76,50 G
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	14 G
PosnerProv.-Bank	7⅗	—	4	107,05 bzG
Preuss. Bank-Act.	20	—	4½	146 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act.B.	0	—	4	108,15 bzG
Pr- Cent.-Bod.-Cr.	9½	—	4	119,90 bz
Sächs. B 60 % I. S.	12	—	4	121 bzB
Sächs. Cred.-Bank	0	—	4	75 G
Schl. Bank.-Ver.	6	—	4	108 etbzG
Schl. Centralbank	8	—	4	60,25 bz
Schl. Vereinsbank	7	—	4	93,50 b G
Thüringer Bank	8	—	4	92,50 bzG
Weimar. Bank	5	—	4	88,40 bz
Wiener Unionsb.	0	—	4	195 bz

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	77 bzG
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	21,50 B
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	52 bz
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	69,50 bz
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	86,60 bz
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	2,50 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	0,25 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	56,25 G
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	90,25 G
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	27,50 bzG

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	4	2,50 bzG
Berl.Eisenb.-Bd.A	6¾	—	4	125 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	31 bzG
do.Reichs-u.Co.-E.	8	—	4	85 bz
Märk.Sch.Masch.G	0	—	4	32 G
Nordd.Papierfabr.	0	—	4	— —
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	19 G
Pr. Hyp.-Vers-Act.	17⅗	18⅗	4	129,25 bzG
Schl. Feuervers.	18	—	4	560 G
Donnersmarkhüt.	6	—	4	40 bzG
Dortm. Union	0	—	4	30,75 bzG
Königs-u. Laurah.	20	—	4	129,50 bz
Lauchhammer	2	—	4	47,50 B
Marienhütte	6	—	4	65 bzG
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	—	4	45 G
OSchl. Eisenwerk.	0	—	4	28 B
Redenhütte	2	—	4	26 bzG
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	46 G
Schles. Zinkh.-Act.	8	—	4	95,25 bz
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	97 bz
Tarnowitz. Bergb.	16	—	4	60 bzG
Vorwärtshütte	7	—	4	38 G
Baltischer Lloyd	0	—	4	26 bzG
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	25 G
Bresl. E.-Wagenb.	3½	—	4	51 G
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	60 B
Erdm. Spinnerei	7	—	4	52,50 bz
Görlitz. Eisenb.-B.	0	—	4	46,90 G
Hoffm'sWag.-Fab.	5⅓	—	4	— —
O.Schl. Eisenb.-B.	5	—	4	61 bzG
Schles. Leinenind.	9	7½	4	90 G
S.Act.-Br.(Scholtz)	0	—	fr.	26 G
do. Porzellan	7	—	4	34,50 bz
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	5,50 B
do. Wagenb.-Anst.	0	—	4	9,70 bz
Schl.Wollw.-Fabr.	0	—	4	17 G
WilhelmshütteMA	10	—	4	— —

[Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.] Die am 8. d. M. Abends abgehaltene außerordentliche Generalversammlung der Actionaire genehmigte einstimmig den seitens des Verwaltungsrathes und der Direction gestellten Antrag. Derselbe lautet: „Die Generalversammlung der Actionaire der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft beschließt, das von der Generalvers. d. Juni v. J. genehmigte Darlehen von 800,000 Thlr. bis zum Betrage von 1,623,750 Thlr. zu erhöhen und zwar gegen Verpfändung der durch das Allerh. Privilegium vom 14. October v. J. genehmigten Prioritäten-Anleihe von 2,165,000 Thlr. und demnächstige Tilgung durch letztere, und ermächtigt die Direction und den Verwaltungsrath gemeinschaftlich, die Bedingungen für Hingabe, Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens von 1,623,750 Thlr. zu vereinbaren, das Capital zu beschaffen und zu verwenden."

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 11. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-course.] Londoner Wechsel 204, 70. Pariser do. 81, 40. Wiener do. 182, 90. Böhmische Westb. 177½. Elisabethbahn 173. Galizier 220¼. Franzosen*) 272¾. Lombarden*) 114. Nordwestbahn 136½. Silberrente 69. Papierrente 64¾. Russ. Bodencredit 90⅞. Russen 1872 100⅜. Amerikaner 1882 98¾. 1860er Loose 114. 1864er Loose 300, 00. Creditactien*) 208½. Bankactien 885½. Darmst. Bank 147, 75. Brüsseler Bank 103. Berliner Bankverein 81⅛. Frankfurter Bankverein 83½. do. Wechslerbank 84⅜. Oesterr.-deutsche Bank 86¾. Meininger Bank 93¾. Hahn'sche Effectenb. 113¾. Prov.-Disc.-Gesellschaft 81⅛. Continental 86⅝. Hess. Ludwigsbahn 120⅞. Oberhessen 71¾. Raab-Grazer 84⅛. Ungar. Staatsloose 178, 00. do. Schatzanweisungen alte 92½. do. Schatzanw. neue 91½. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Schluß schwächer.

*) per medio resp. per ultimo.

Anfangs fest, später auf mattere Berliner Meldungen schwächer, Anlagewerthe fest, Loose in Folge von Realisirungen niedriger.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 208⅛, Franzosen 272¾, Lombarden 113¾.

Hamburg, 11. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 109½. Silberrente 69¼. Oesterreich. Credit-Actien 208½. do. 1860er Loose 113½. Nordwestbahn 338. Franzosen 680. Lombarden 284. Italienische Rente 67½. Vereinsbank 123½. Laurahütte 127¾. Commerzbank 82¾. do II. Emis. —. Norddeutsche Bank 144. Provinzial-Disconto-Bank —. Anglo-deutsche Bank 46¼. do. neue —. Dänische Landmannbank —. Dortmunder Union —. Wiener Unionbank —. 64er Russ. Präm-Anleihe —. 66er Russ. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 93. Köln-M.-St.-Actien 118½. Rheinische Eisenbahn-Stamm-Actien 127. Berg.-Märk. Stamm-Actien 86½. Disconto 4¼ pCt. — Ruhig.

Hamburg, 11. Januar. [Getreidemarkt.] Weizen loco still, auf Termine matt. Roggen loco still, auf Termine matt. Weizen 126pfd. per Januar 1000 Kilo netto 190 Br., 188 Gd., per Januar-Februar 1000 Kilo netto 191 Br., 190 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 188 Br., 187 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 188 Br., 187 Gd. Roggen per Januar 1000 Kilo netto 160 Br., 158 Gd., per Januar-Februar 1000 Kilo netto 160 Br., 158 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 150½ Br., 149½ Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 150½ Br., 149½ Gd. — Hafer still. Gerste still. — Rüböl matt, loco und per Januar 56, per Mai per 200 Pfd. 57. Spiritus ruhig, per Januar und per Februar-März 44, per April-Mai 45¼, per Mai-Juni per 100 Liter 100 pCt. 46. Kaffee ruhig, geringer Umsatz. Petroleum matt, Standard white loco 11, 80 Br., 11, 70 Gd., per Januar 11, 70 Gd., per Januar-März 11, 30 Gd., per August-December 12, 25 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 11. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 15,000 Ballen. Fest. Tagesimport 20,000 Ballen, davan 12,000 B. amerikanische, 500 B. ostindische.

Liverpool, 11. Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 18,000 Ballen, davon für Speculation und Export 5000 Ballen. Stetig. Surats strammer. Verschiffungen ruhig, äußerste Sonnabendpreise schwer zu erhalten.

Middl. Orleans 7⅞, middling amerikanische 7⅝, fair Dhollerah 5, middling fair Dhollerah 4⅝, good middling Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4, fair Broach 5⅛, new fair Oomra 5⅛, good fair Oomra 5½, fair Madras 4⅞, fair Pernam 8, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅝.

Petersburg, 11. Januar, Nachmittags 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel auf London 3 Mt. 33½. do. Hamburg 3 Mt. 285⅛. do. Amsterdam 3 Mt. 164⅛. do. Paris 3 Mt. 349⅝. 1864er Prämien-Anleihe (gest.) 192. 1866er Präm.-Anl. (gest.) 190. ½ Imperials 5, 91. Große Russ. Eisenbahn 150. Internationale Bahn 1. Emission —. do. II. Emission —. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 103.

Petersburg, 11. Januar, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 48, 25, per August 48, 75. Weizen pr. Mai 10, 25. Roggen per Mai 7, 00. Hafer loco 5, 00, per Mai 4, 75. Hanf loco —, —. Leinsaat (9 Pud) per Mai 13, 00. — Wetter: 11 Grad Kälte.

Amsterdam, 11. Januar, Nachmittag. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen loco geschäftslos, pr. März 270, pr. Mai 273, pr. November 280. Roggen loco unverändert, pr. März 189, per Mai 183½, per Juli 185½, per October 186¼. Rüböl loco 32¾, pr. Frühjahr 33¼, per Herbst 35.

Antwerpen, 11. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen ruhig. Roggen matt, Odessa 18¾. Hafer behauptet, Riga —. Gerste stetig.

Antwerpen, 11. Januar. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 26 bez. 26½ Br., pr. Januar 26 Br., pr. Februar 26 Br., per März 26¼ Br., pr. September 30 Br. — Weichend.

Köln, 11. Januar. [Schluß-Bericht.] Weizen —, März 19, 35, Mai 19, 10. Roggen —, März 15, 35. Mai 14, 95. — Rüböl —, loco 29, 50, Mai 30, 40. Octbr. 31, 70.

London, 11. Januar. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Guter englischer Weizen matt, geringer 1—2, Faß-Mehl, Mahlgerste ½, Mais einen billiger, Hafer ¼ bis ½ höher als Montag. Fremde Zufuhren: Weizen 18,524, Gerste 26,797, Hafer 48,368 Quarters.

[Zur Reduction der Arbeitslöhne.] Aus Essen schreibt man: Der in der Krupp'schen Gußstahlfabrik in Aussicht stehenden Reduction der Arbeitslöhne werden voraussichtlich noch andere Industrielle und nicht minder die Eisenbahn-Gesellschaften folgen. Die colossale Entwicklung der Industrie in den Jahren 1872 und 1873 hatte nicht blos eine Steigerung der Preise der Rohmaterialien, sondern auch der Löhne zur Folge, die einigermaßen berechtigt war durch die hohen Preise der Fabrikate selbst. Diese sind aber schon seit Juli v. J. so sehr zurückgegangen, daß die Arbeitgeber heute unmöglich dieselben Löhne wie damals bezahlen können. In der eingetretenen Preisverminderung der Rohmaterialien und in Reduction der Löhne ist allein das Mittel zu suchen, die Eisen-Industrie wieder lebensfähig zu machen und dadurch auch indirect auf den Gang anderer Industriezweige einzuwirken. Es scheint, daß dieses allseitig gefühlt wird, und hat Herr Krupp mit seinem Vorgehen ein Beispiel gegeben, das gewiß überall Nachahmung finden wird. Auf die Dauer sind die heutigen Zustände unserer Groß-Industrie nicht mehr haltbar. Es muß in irgend einer Weise Rath geschafft werden und dieser findet sich zunächst in Schaffung anderer Preisverhältnisse.

Berlin, 11. Januar. [Productenbericht.] Der heutige Markt brachte den Preisen für Roggen einen sehr erheblichen Rückschlag, dessen Motive in der Hauptsache wiederum auf enorme Verkäufe für englische Rechnung zurückzuführen sind. — Roggenmehl flau. — Weizen ist ferner stark gewichen. — Hafer loco schwach preishaltend, Termine niedriger. — Rüböl war bei beschränktem Verkehr etwas billiger zu haben. — Spiritus setzte ziemlich fest ein, ermattete jedoch zum Schluß wieder etwas.

Weizen loco 165—210 Rchmk. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. April-Mai 187—185 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 187—186 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 189½—188 Rchmk. bez., per November-December — Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 153—171 Rchmk. nach Qualität gefordert, russischer 154—157½ Rchmk. bez., ordin. russischer — Rchmk. bez., inländischer 162—168 Rchmk. ab Bahn bez., geringer inländischer — Rchmk. bez., pr. Januar 154—153 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 153—152½ Rchmk. bez. pr. Frühjahr 149—147½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 146½—146 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 146—145 Rchmk. bez., pr. November-December — Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Gerste loco 150—192 Rchmk. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 162—194 Rchmk. nach Qualität gefordert, böhmischer — Rchmk. bez., ostpreußischer 168—183 Rchmk. bez., westpreußischer 168—183 Rchmk. bez., neuer russischer 166—182 Rchmk. bez., schlesischer — Rchmk. bez., ungarischer und galizischer 163—177 Rchmk. bez., pommerscher 180—190 Rchmk. ab Bahn bez., mecklenburger 180—190 Rchmk. ab Bahn bez., pr. Januar — Rchmk. bez. pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., per Frühjahr 171½—171 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 168—167½ Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 167—166 Rchmk. bez. Gekündigt 2000 Ctnr. Kündigungspreis 174 Rchmk. — Erbsen: Kochwaare 195—234 Rchmk. bez., Futterwaare 177—192 Rchmk. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack 27,50—26,50 Rchmk., Nr. 0 und 1 25,50—24 Rchmk. — Roggenmehl Nr. 0: 25—24 Rchmk, Nr. 0 und 1 23—22,25 Rchmk. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Januar 22,40 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 22,30—20,25 Rchmk. bez., pr. Februar-März 22 Rchmk. bez., pr. März-April 21,90 Rchmk. bez., pr. April-Mai 21,90—75—80 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 21,75 Rchmk. bez., per Juni-Juli 21,75 Rchmk. bez. — Gekündigt 500 Ctnr. Kündigungspreis 22,50 Rchmk. — Oelsaaten: Raps — Rchmk., Rübsen — Rchmk. nach Qualität. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 54 Rchmk. bez., pr. Januar 54 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 54 Rchmk. bez., per April-Mai 56 Rchmk. Br., pr. Mai-Juni 56,6 Rchmk. bez., Juni-Juli — Rchmk. bez., pr. September-October 59,5 Rchmk. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Leinöl loco — Rchmk. bez. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 26,63 Rchmk. bez., pr. Januar 26 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 25—24,9 Rchmk. bez., pr. Februar-März 24 Rchmk. bez, pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai — Rchmk. bez., pr. September-October — Rchmk. bez. Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — Rchmk.

Spiritus pr. 10,000 Liter loco „ohne Faß" 54,6 Rchmk. bez., „mit Faß" pr. Januar 55,8—6 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 55,8—6 Rchmk. bez., pr. Februar-März — Rchmk. bez., pr. April-Mai 57,5—57,3 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 57,8—6 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 58,8 Rchmk. bez., pr. Juli-August 60—59,8 Rchmk. bez., pr. August-September 60—60,3—60,2 Rchmk. bez., pr. September-October — Rchmk. bez. Gekündigt 20,000 Liter. Kündigungspreis 55,6 Rchmk.

Breslau, 12. Jan., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war das Angebot für Getreide schwach, bei ruhiger Stimmung und unveränderten Preisen.

Weizen nur feine Qualitäten verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17—19 bis 20 Mark, gelber 15,75—17,80—18,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, hohe Forderungen erschwerten den Umsatz, per 100 Kilogr. 15,20 bis 15,70—16,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, feine Qualitäten gut beachtet, per 100 Kilogr. 15—16 Mark, weiße 16,25—17 Mark.

Hafer war mehr beachtet, per 100 Kilogr. 15,75—16,75—17,75 Mark, feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 14,50—15 Mark.

Erbsen mehr beachtet, per 100 Kilogr. 18—19—21 Mark.

Bohnen ziemlich preishaltend, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen etwas matter, pr. 100 Kilogr. gelbe 14—15,25 Mark, blaue 13,50—15 Mark.

Wicken vernachlässigt, per 100 Kilogr. 15—16—17,50 Mark.

Oelsaaten gut behauptet.

Schlaglein in fester Haltung.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	25	24	25	23	25
Winterrübsen	24	75	23	75	22	75
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen ziemlich preishaltend, pr. 50 Kilogr. 8—8,20 Mark.

Leinkuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 10,80—11 Mark.

Kleesamen unverändert, rother ruhiger, pr. 50 Kilogr. 44—48—51 Mark, — weißer sehr fest, pr. 50 Kilogr. 54—57—66 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee gute Kauflust, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Mehl schwach preishaltend, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 27,25—27,75 Mark, Roggen fein 26,50—27,50 Mark, Hausbacken 25—25,50 Mark, Roggen-Futtermehl 13—13,50 Mark, Weizenkleie 9,25—9,75 Mark.

Leipzig, 11. Januar. [Die Leipziger und Sächsische Bank] haben den Wechseldiscont auf 5 und den Lombardzinsfuß auf 6 Procent herabgesetzt.

Wien, 11. Januar [Einnahme der Karl-Ludwigsbahn] vom 1. bis zum 7. Januar 158,528 Fl., Mindereinnahme gegen die entsprechende Woche des Vorjahres 80,901 Fl.

Wien, 11. Januar [Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn] betrugen in der Woche vom 24. bis zum 31. Decbr. 134,781 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 65,329 Fl.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 11. 12.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	334''',04	333''',39	332''',94
Luftwärme	— 1°,4	— 3°,9	— 2°,1
Dunstdruck	1''',50	1''',23	1''',46
Dunstsättigung	85 pCt.	88 pCt.	88 pCt.
Wind	S. 1	S. 1	SW. 1
Wetter	bezogen.	trübe.	trübe.

Breslau, 12. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 68 Cm. U.-P. — M. — Cm. Eisstand.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 11. Januar, Abends. Proceß Ofenheim. Abendsitzung. Das Verhältniß des Angeklagten zu Brassey wird erörtert. Ersterer giebt die Betheiligung auch an anderen Geschäften Brasseys zu, bestreitet aber auch, daß aus der vorzeitigen Bahnübernahme ein Schaden von 3½ Millionen erwachsen sei. Es folgt eine erregte Auseinandersetzung zwischen dem Staatsanwalt und dem Angeklagten.

Paris, 11. Januar, Abends. Die Nachricht über die Verlobung Alfons wird dementirt. — Zum Präsident des Municipalrathes wurde Thulie mit 59 gegen 10 Stimmen gewählt, letztere erhielt Pothier; zu Vicepräsidenten Floquet und Herold. Bei der Uebernahme des Vorsitzes hielt Thulie eine Anrede an die Municipalrathsmitglieder, worin er es als dringend erforderlich erklärte, die von der Stadt Paris beabsichtigte Anleihe möglichst bald contrahiren, um der Arbeiterbevölkerung Beschäftigung zu sichern. Wie die „Agence Havas" vernimmt, wird für die constitutionellen Gesetzentwürfe die Dringlichkeit beantragt werden, um die sonst erforderlichen drei Lesungen zu vermeiden und die gegenwärtige Ministerkrisis und die damit verbundenen Inconvenienzen möglichst abzukürzen. Es heißt, die Minister würden vor der Eröffnung der Discussion die Bedingungen bezeichnen, unter denen sie eventuell die Fortführung der Portefeuilles für möglich halten. Das linke Centrum beschloß, den Gesetzentwurf über Organisirung der Regierungsgewalt durch Einfügung des Artikels, wonach die Republik als die Regierungsform Frankreichs eingeführt wird, zu erledigen.

Versailles, 11. Januar, Abends. Die Nationalversammlung begann die Berathung des Armeecadresgesetzes. Die Discussion bewegte sich, obgleich mehrere Militärs Theil nahmen, innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesichtspunkte. Der Antrag Changarnier's, die Vorlage an den Kriegsminister zurückzuverweisen und sofort die constitutionellen Gesetzentwürfe zu berathen, wurde einstimmig abgelehnt.

Bern, 11. Jan. Der Bundesrath hat als Vertreter der Schweiz für die auf den 25. d. Mts. nach Paris einberufene internationale Münzconferenz den dortigen schweizerischen Geschäftsträger Dr. Kern und den Nationalrath Free-Herzog bestimmt.

London, 11. Jan. Die Kohlengrubenbesitzer in Northumberland haben beschlossen, die Arbeitslöhne um weitere 20 pCt. herabzusetzen. — Der Prinz Louis Bonaparte wird am 22. d. sein Schlußexamen in Woolwich ablegen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Bres.